

»*Libertas ecclesiae*« und landesherrliche Gewalt – Vergleich zwischen dem Reich und Polen

VON WINFRIED IRGANG

Das überaus komplexe Thema dieses Beitrags bedarf einleitend einer pragmatischen Definition und vor allem einer rigiden Beschränkung, denn wollte man es in seiner ganzen möglichen Breite und Tiefe behandeln, käme wohl mehr als eine dickleibige Abhandlung heraus (ganz abgesehen davon, daß man dies mit einiger Sicherheit noch gar nicht könnte, sind doch längst noch nicht alle einschlägigen, vor allem spätmittelalterlichen Quellen ausgewertet – ja nicht einmal bekannt¹⁾ – und alle Einzelbereiche erforscht). Jeder der vier historischen Begriffe, um die es hier geht, ist in sich ja noch keineswegs eindeutig und allgemein verbindlich festgelegt, sondern ist im Mittelalter einer Entwicklung unterlegen: die *libertas ecclesiae*, also die kirchliche Freiheit oder polnisch »wolność kościoła«, über die auch nach der grundlegenden Studie von Gerd Tellenbach²⁾ vor nunmehr über sieben Jahrzehnten immer wieder geforscht und die auch z. B. vor einigen Jahren im Rahmen einer Reichenau-Tagung thematisiert worden ist³⁾; die landesherrliche Gewalt, die man auf

1) Zum Stand der Quellenforschung und -editionen zur mittelalterlichen Geschichte Polens (einschließlich Schlesiens) ist in den letzten anderthalb Jahrzehnten eine Reihe von Veröffentlichungen erschienen; vgl. vor allem die einschlägigen Beiträge in den Sammelbänden *Stan i potrzeby śląskoznawczych badań humanistycznych*. Red. Kazimierz BOBOWSKI u. a., Wrocław, Warszawa 1990; *Stan i potrzeby badań nad historią Górnego Śląska w czasach średniowiecznych i nowożytnych*. Red. Idzi PANIC, Cieszyn 1994; *Tradycje i perspektywy nauk pomocniczych historii w Polsce*. Red. Mieczysław ROKOSZ, Kraków 1995; *Z pomocných věd historických, XIII. Pomocné vědy historické a jejich místo mezi historickými obory*, Praha 1996 (*Acta Universitatis Carolinae. Philosophica et Historica*, 1); *Stand, Aufgaben und Perspektiven territorialer Urkundenbücher im östlichen Mitteleuropa*, hg. von Winfried IRGANG und Norbert KER-SKEN, Marburg 1998 (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd. 6); Wojciech MROZOWICZ, *Die mittelalterliche Geschichtsschreibung in Schlesien. Stand und Bedürfnisse im Bereich der Quellenedition*, in: *Die Geschichtsschreibung in Mitteleuropa. Projekte und Forschungsprobleme*, hg. von Jarosław WENTA, Toruń 1999, S. 203–227.

2) Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*, 1936 (ND Stuttgart 1996); vgl. auch DERS., *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert*, Göttingen 1988.

3) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Freiheit der Kirche: Vom 9. zum 11. Jahrhundert*, in: *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert*, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 49–66; Brigitte SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas ecclesiae vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Verbreitung und Wandel des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII.*, ebenda, S. 147–175.

polnisch trotz gewisser Vorbehalte wohl am ehesten mit »władza książęca«⁴⁾ übersetzen kann, für die die mittelalterliche Quellensprache aber überhaupt keine adäquate Bezeichnung hat und über die namentlich die deutsche Forschung intensiv und kontrovers diskutiert hat und noch diskutiert⁵⁾; das Reich, *imperium Romanum*, das zwar ideell politisch eine Einheit bildete, in seinen einzelnen Teilen aber höchst differenzierte Voraussetzungen aufzuweisen hatte und auch eine völlig unterschiedliche Entwicklung genommen hat; und schließlich Polen, besser sollte man wohl sagen *Polonia*, für die – wenn auch teilweise aus anderen Gründen – nahezu gleiches gilt. Und was für jeden einzelnen der Begriffe zutrifft, eine ausgesprochene Komplexität des Inhalts, potenziert sich noch, wenn wir sie zueinander in Beziehung setzen.

Der Freiheitsbegriff, von dem hier auszugehen ist, umfaßt die »Gesamtheit konkrete[r] Rechtstitel« der Kirche »göttlichen wie menschlichen Ursprungs«⁶⁾, also in der umfassendsten möglichen Bedeutung, freilich im wesentlichen auf die juristische Sphäre beschränkt. Von dieser Basis aus – und weil »Freiheitsanspruch und Herrschaftsanspruch in einer gegensätzlichen Spannung zueinander stehen«⁷⁾ – ergibt sich gewissermaßen von selbst als Kontraposition für die Bestimmung des hier anzuwendenden Begriffs der landesherrlichen Gewalt der Komplex der obersten politischen Herrschaftsträger, insofern diese Recht setzen und ausüben, konkret und verkürzt gesagt – je nach Gegebenheit – des Kaisers, des Königs oder des Landesfürsten. Im Hinblick auf das »Reich« werde ich mich im folgenden auf dessen sozusagen »deutschen« Teil beschränken (einschließlich Böhmens und Mährens), Burgund und Italien aber außer acht lassen. Und für die *Polonia* ziehen wir uns wegen erheblicher Definitionsprobleme im politischen Bereich⁸⁾ der Einfachheit halber auf die gleichnamige Kirchenprovinz, den Gnesener Metropolitanverband,

4) Vgl. beispielsweise für Schlesien Jerzy MULARCZYK, *Władza książęca na Śląsku w XIII wieku*, Wrocław 1984.

5) Vgl. zusammenfassend den Art. Landesherrschaft und -hoheit von E. SCHUBERT in: *Lexikon des Mittelalters* Bd. 5 (1991), Sp. 1653–1656.

6) Art. *Libertas ecclesiae* von B. SZABÓ-BECHSTEIN, ebenda, Sp. 1950–1952, hier Sp. 1951.

7) Herbert GRUNDMANN, *Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter*, in: *HZ* 183 (1957), S. 23–53, hier S. 42.

8) Zur Problematik vgl. zuletzt etwa Winfried IRGANG, *Oberschlesien im Mittelalter: Einführung in Raum und Zeit*, in: *Oberschlesien im späten Mittelalter. Eine Region im Spannungsfeld zwischen Polen, Böhmen-Mähren und dem Reich vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, hg. von Thomas WÜNSCH, Berlin 1993, S. 11–32, hier S. 29–32. Unter den jüngsten Veröffentlichungen zur Geschichte Polens in der Zeit der Teilfürstentümer und des Beginns der Wiedervereinigung sind hervorzuheben Gerard LABUDA, *Korona i infuła. Od monarchii do poliarchii*, Kraków 1996 (*Dzieje narodu i państwa polskiego* I/3), und Sławomir GAŁAS, *O kształt zjednoczonego Królestwa. Niemieckie władztwo terytorialne a geneza społecznoustrojowej odrębności Polski*, Warszawa 1996 (mit bedenkenswerten Bezügen auf die Entwicklung im Reich). Vgl. auch DERS., *Die mittelalterliche Nationenbildung am Beispiel Polens*, in: *Mittelalterliche nationes – neuzeitliche Nationen. Probleme der Nationenbildung in Europa*, hg. von Almut BUES und Rex REXHEUSER, Wiesbaden 1995, S. 121–143.

zurück. Selbstverständlich kann es sich bei diesen Festlegungen und Umgrenzungen lediglich um die Schaffung von Arbeitsgrundlagen handeln, ohne jeden darüber hinausgehenden Anspruch.

Schließlich zur zeitlichen Abgrenzung: Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Abhandlungen zur *libertas ecclesiae* endet mit dem 13. Jahrhundert, dem »Jahrhundert der Päpste«⁹⁾, und gezwungenermaßen wird auch hier ein entsprechender Einschnitt vorzunehmen sein, d. h. ich werde nur in wenigen Andeutungen auf die Entwicklung nach dem Jahr 1300 eingehen. Dies geschieht freilich in dem Bewußtsein, daß die zeitgenössische Beschäftigung mit den Prinzipien der kirchlichen Freiheit ebenso wie deren Instrumentalisierung mit diesem Datum natürlich keinen Abschluß erfahren haben, daß die spätmittelalterlichen Herrscher als *advocati ecclesiae* weiterhin recht aktiv in Kirchenangelegenheiten geblieben sind – augenfälligstes Beispiel ist vielleicht die *Karolina de libertate ecclesiastica*¹⁰⁾. Längst nicht alle Streitfragen waren ja gelöst worden; in manchen Bereichen, ja gerade bei Kernfragen wie der freien Wahl der Bischöfe, ist es im 14. und 15. Jahrhundert nicht nur faktisch, sondern auch legal zu erheblichen Verschlechterungen für die innerkirchliche Position gekommen, und zwar sowohl im Reich als auch innerhalb der *Polonia*. Es wäre zweifellos höchst interessant, diese Entwicklung vergleichend zu betrachten, aber dazu bedürfte es einer Reihe vor allem landesgeschichtlicher Vorarbeiten, die in einem nicht unerheblichen Maße noch fehlen.

Den Ausgangspunkt für die folgende Untersuchung bilden der erste und der letzte Begriff des Themas, die *libertas ecclesiae* und die *Polonia*, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, daß in der internationalen Forschung der Kampf um die Kirchenfreiheit in Polen – um es auf diesen kurzen Nenner zu bringen – in seiner Entwicklung und seinen Spezifika weit weniger bekannt ist als die Auseinandersetzung zwischen *sacerdotium* und *imperium* im Reich mit ihrem Gipfel im Investiturstreit. Schlägt man z. B. das voluminöse, als Standardwerk geltende und weit verbreitete, von Hubert Jedin herausgegebene Handbuch der Kirchengeschichte auf, so findet sich dort lediglich ein halbes Dutzend Sätze zur »Reform« in Polen, die zudem recht wenig aussagekräftig und natürlich völlig unzulänglich sind¹¹⁾. Die entsprechende Entwicklung im Reich bis zum Ausgang des Hochmittelalters

9) So beispielsweise die Überschrift des entsprechenden Kapitels bei Carl ANDRESEN, Adolf Martin RITTER, Geschichte des Christentums I/2: Frühmittelalter – Hochmittelalter, Stuttgart 1995 (Theologische Wissenschaft 6,2), S. 193.

10) Vgl. Peter JOHANEK, Die »Karolina de ecclesiastica libertate«. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), S. 797–831.

11) Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. von Hubert JEDIN. Bd. III: Die mittelalterliche Kirche, 2 Teilde., Freiburg u. a. 1999 (Erstausgabe 1966–1968), hier III/1, S. 431, 461; III/2, S. 190f. Weit besser und ausführlicher, wenn auch noch keineswegs ausreichend, wird das Thema behandelt bei Jerzy KŁOCZOWSKI, Die Konsolidierung der »Neuen Christenheit« im 13. Jahrhundert, in: Machtfülle des Papsttums (1054–1274). Hg. von André VAUCHEZ u. a. Dt. Ausgabe hg. von Odilo ENGELS, Freiburg u. a. 1994 (Die Geschichte des Christentums. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 5), S. 688–715, hier bes. S. 689, 693.

ist dagegen hier wie in anderen Kompendien und natürlich einer Vielzahl von speziellen Abhandlungen breit dargestellt und analysiert. Da somit die Kenntnis der dortigen Grundlinien vorausgesetzt werden kann, soll gewissermaßen vor deren Folie der Prozeß der Auseinandersetzung um die Freiheit der Kirche in Polen aufgezeigt und damit – zumindest implizit – der von der Themenstellung her aufgetragene Vergleich hergestellt werden. Dies muß in diachronen Zeitschnitten erfolgen, denn zumindest für die Epoche bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts gibt es keinen Synchronismus des Geschehensablaufs im Reich und in Polen. Und da die *Polonia*, wie bereits erwähnt und wie noch wiederholt zu zeigen sein wird, keineswegs in jeder Hinsicht als Einheit betrachtet werden kann, soll das Hauptaugenmerk auf Schlesien gerichtet werden – zum einen, weil hier die Quellenlage am günstigsten zu sein scheint und auch entsprechende Forschungen vorliegen¹²⁾, und zum anderen vor allem, weil sich hier in Teilbereichen eine Sonderentwicklung vollzogen hat, die den Vergleich besonders ergiebig und reizvoll macht.

Auf den ersten Blick zeigen sich in einem solchen Vergleich fast nur Disparitäten. Das beginnt bereits bei der Forschungsliteratur: Während die Zahl der Untersuchungen zur Auseinandersetzung zwischen *sacerdotium* und *imperium* im Reich als elementarem Bestandteil der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum inzwischen nahezu unüberschaubar ist¹³⁾, da »jede Forschergeneration versucht, sich über diesen zentralen Sachverhalt der abendländischen Geschichte Rechenschaft zu geben«¹⁴⁾, lassen schon allein die jeweils nur wenige Zeilen umfassenden bibliographischen Hinweise in den jüngsten Handbüchern der Kirchengeschichte Polens zum Komplex: Kampf um die Freiheit der Kirche in der *Polonia* das vergleichsweise geringe Interesse der polnischen Forschung an diesem Thema erkennen; der weitaus überwiegende Teil der genannten Titel stammt zudem aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg¹⁵⁾. Neben unterschiedlichen for-

12) Vgl. Winfried IRGANG, Zur Kirchenpolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Ostforschung 27 (1978), S. 221–240; DERS., Libertas ecclesiae und landesherrliche Gewalt. Zur Kirchenpolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, in: Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit, hg. von Joachim KÖHLER, Köln, Wien 1984, S. 33–58; DERS., Die schlesische Kirche im 13. Jahrhundert – Orientierung am westlichen Muster, in: Christianity in East Central Europe, Late Middle Ages – La Chrétienté en Europe du Centre-Est, Le Bas Moyen Age, ed. Jerzy KŁOCZOWSKI (Proceedings of the Commission Internationale d'Histoire Ecclésiastique Comparée, Lublin 1996, Part 2), Lublin 1999, S. 98–104. Für unser Thema immer noch interessant ist – trotz gewisser zeitbedingter Verzerrungen in der Sichtweise – der knappe Gesamtüberblick von Leo SANTIFALLER, Kirche und Staat im gesamtchlesischen Raum, in: Der Ackermann aus Böhmen 2 (1934), S. 340–346, 404–413.

13) Vgl. den Forschungsüberblick von Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit, München 2. Aufl. 1996 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 21).

14) Michael BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, München 1992, S. 88 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17).

15) Historia Kościoła w Polsce. Tom I do roku 1764, Cz. 1 do roku 1506, Red. Bolesław KUMOR, Zdzisław OBERTYŃSKI, Poznań, Warszawa 1974, S. 107f.; Chrześcijaństwo w Polsce. Zarys przemian

schungsgeschichtlichen Traditionen und Interessenlagen gibt es für dieses offenkundige Ungleichgewicht natürlich noch andere Gründe, und einen der wichtigsten wird man wohl in der Disparität der Quellenlage suchen dürfen. Polen hat nichts auch nur annähernd Vergleichbares etwa zur breiten Streitschriftenliteratur im Umkreis des Investiturstreits vorzuweisen. Zeitgenössische Chronistik und Annalistik, ohnehin recht spärlich und erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich reicher entwickelnd¹⁶⁾, geben dem Thema nur geringen Raum. So bleiben vor allem, ja fast ausschließlich, Urkunden, Papstbriefe und Synodalstatuten, die freilich für die Frühzeit (und das muß hier heißen bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) auch nicht allzu reichlich vorhanden sind, zudem – ihrer Natur nach – zuerst oft nur punktuelle Einsichten erlauben und erst in die jeweiligen Kontexte eingebettet werden müssen¹⁷⁾.

Ungleich war auch der Grad der kirchlichen Organisation¹⁸⁾. Umfaßte das *Regnum Teutonicum* bereits am Ende der Salierzeit 42 Bistümer in sechs Kirchenprovinzen, so gab

966–1979. Praca zespołowa. Red. Jerzy KŁOCZOWSKI, Lublin 1992, S. 113. Vgl. auch den Forschungsüberblick von Jerzy KŁOCZOWSKI, *Studies of the Christian Community of Medieval Poland*, in: *The Christian Community of Medieval Poland. Anthologies*, ed. Jerzy KŁOCZOWSKI, Wrocław u. a. 1981, S. 7–26, der das Thema überhaupt nicht erwähnt.

16) Vgl. hierzu etwa – neben dem immer noch lesenswerten Werk von Heinrich ZEISSBERG: *Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters*, Leipzig 1873 – Jan DĄBROWSKI, *Dawne dziejopisarstwo polskie (do roku 1480)*, Wrocław, Warszawa 1964; Gerard LABUDA, *Główne linie rozwoju rocznikarstwa polskiego w wiekach średnich*, in: *Kwartalnik Historyczny* 78 (1971), S. 804–839; in breiterem Kontext und mit anderer Zuspitzung Norbert KERSKEN, *Geschichtsschreibung im Europa der »nationes«*. Nationalgeschichtliche Gesamtdarstellungen im Mittelalter, Köln u. a. 1995, S. 484–565; speziell für Schlesien Waclaw KORTA, *Średniowieczna annalistyka Śląska*, Wrocław 1966; Józef SZYMANSKI, *W sprawie genezy rocznikarstwa śląskiego*, in: *Studia źródłoznawcze* 22 (1977), S. 77–82; *Dawna historiografia Śląska. Materiały sesji naukowej odbytej w Brzegu w dniach 26–27 listopada 1977 roku*, Opole 1980; Roman HECK, *The Main Lines of development of Silesian Mediaeval Historiography*, in: *Quaestiones Mediaevi* 2 (1981), S. 63–87; Wojciech MROZOWICZ, *Średniowieczne śląskie dziejopisarstwo klasztorne*, in: *Tysiącletnie dziedzictwo kulturowe diecezji wrocławskiej*. Red. Antoni BARCIAK, Katowice 2000, S. 141–159.

17) Als wichtigste Editionen (im Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema) sind zu nennen: *Codex diplomaticus maioris Poloniae*. *Kodeks dyplomatyczny wielkopolski*, ed. Towarzystwo Przyjaciół Nauk Poznańskie, Bd. 1, Poznań 1877 (künftig zit. CDMP); *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 1 bearb. von Heinrich APPELT, Bde. 2–6 bearb. von Winfried IRGANG, Wien, Köln u. a. 1963–1998 (künftig zit. SUB); *Bullarium Poloniae. I: 1000–1342*, ed. Irena SUŁKOWSKA-KURAS and Stanisław KURAS, Romae 1982 (künftig zit. Bull. Pol.).

18) Zur Kirchengeschichte Polens im Mittelalter vgl. neben den in Anm. 15 genannten Übersichtsdarstellungen u. a. noch Pierre DAVID, *The Church in Poland, from its Origin to 1250*, in: *The Cambridge History of Poland. From the Origins to Sobieski (to 1696)*, Cambridge 1950, S. 60–84; *Kościół w Polsce. T. 1: Średniowiecze* (*Studia nad historią kościoła katolickiego w Polsce*, Red. Jerzy KŁOCZOWSKI), Kraków 1968; *Księga tysiąclecia katolicyzmu w Polsce*, Bd. 1–3, Lublin 1969, passim; Jerzy KŁOCZOWSKI, *Les grandes lignes d'histoire de l'Église en Pologne médiévale*, in: *Istituzioni, Cultura e Società in Italia e in Polonia (secc. XIII–XIX)*. *Atti del Convegno italo-polacco di Studi Storici* (Lecce-Napoli, 10–17 febbraio 1976), Galatina 1979, S. 105–127; DERS., *La Pologne dans l'Église médiévale*, Aldershot 1993; für die Früh-

es in der *Polonia* bis ins 14. Jahrhundert nur eine einzige Kirchenprovinz mit insgesamt sieben¹⁹⁾ Bistümern (Gnesen/Gniezno²⁰⁾, Posen/Poznań²¹⁾, Krakau/Kraków²²⁾, Breslau/

zeit immer noch wichtig ist Władysław ABRAHAM, *Organizacja kościoła w Polsce do połowy wieku XII*, Poznań 1890 (3. Aufl. Poznań 1962). Sehr nützliche Kurzinformationen (mit bibliographischen Hinweisen) zur Geschichte der einzelnen Bistümer in Polen bieten Bolesław KUMOR, *Granice metropolii i diecezji polskich (968–1939)*, in: *Archiwa, Biblioteki i Muzea Kościelne* 18 (1969), S. 289–352; 19 (1969), S. 271–314; 20 (1970), S. 253–374; 21 (1970), S. 309–404; 22 (1971), S. 319–402; 23 (1971), S. 361–399; 24 (1972), S. 361–404, sowie jüngstens Aleksandra WITKOWSKA, *Titulus ecclesiae. Wezwania współczesnych kościołów katedralnych w Polsce*, Warszawa 1999.

19) Zumindest die ältere polnische Kirchengeschichtsschreibung geht häufig von acht Bistümern aus, indem sie das pommerche Kammin/Kamień Pomorski als Suffraganbistum von Gnesen behandelt, das seine endgültige Exemtion erst 1380 erlangt habe; vgl. etwa Jan WALICKI, *Przynależność metropolitalna biskupstwa kamieńskiego i lubuskiego na tle rywalizacji Magdeburga i Gniezna*, Lublin 1960, und auch noch KŁOCZOWSKI, *Les grandes lignes* (wie Anm. 18), S. 108f., anders dagegen Aleksandra WITKOWSKA, *Przemiany XIII wieku (1198–1320)*, in: *Chrześcijaństwo* (wie Anm. 15), S. 89–114, hier S. 97. Daß es zwischen dem 1140 in Wollin/Wolyn gegründeten und 1175/76 nach Kammin transferierten pommerchen Bistum und Gnesen – wie auch mit Magdeburg – Verbindungen gegeben hat, ist unbestreitbar, jedoch lassen die Quellen kein direktes Obediensverhältnis erkennen; 1188 erteilte Papst Clemens III. dem Bistum Kammin ein Exemtionsprivileg, das freilich zeitweise – allem Anschein nach aber auf Dauer erfolglose – Bemühungen von Gnesen (und ebenso von Magdeburg) um eine Durchsetzung seiner Ansprüche auf eine geistliche Oberhoheit nicht verhinderte. Im 14. Jahrhundert ist es, nach über einem Jahrhundert der Ruhe, darüber erneut zu langandauernden Auseinandersetzungen und Prozessen zwischen Gnesen und Kammin gekommen, die mit einer Bestätigung der Exemtion des pommerchen Bistums endeten; vgl. Jürgen PETERSOHN, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kultpolitik*, Köln, Wien 1979 (*Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart*, Bd. 17), S. 262–285, 414–420; ferner Anzelm WEISS, *Biskupstwa bezpośrednio zależne od Stolicy Apostolskiej w średniowiecznej Europie*, Lublin 1992, S. 260–274.

20) Als Erzbistum wohl gemeinsam mit den Suffraganbistümern Krakau und Breslau im Jahr 1000 gegründet; zu den kirchenpolitischen Aspekten des Gründungsaktes von Gnesen vgl. zusammenfassend, jedoch weitgehend ohne Berücksichtigung der Literatur in polnischer Sprache, Knut GÖRICH, *Ein Erzbistum in Prag oder Gnesen?*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 40 (1991), S. 10–27. Eine modernen Ansprüchen genügende Diözesengeschichte von Gnesen fehlt ebenso wie für die meisten anderen polnischen Bistümer; vgl. aber zuletzt den sehr informativen Sammelband: *1000 lat Archidiecezji Gnieźnieńskiej*. Red. Jerzy STRZELCZYK, Janusz GÓRNY, Gniezno 2000 (darin u. a. Roman MICHAŁOWSKI, *Początki arcybiskupstwa gnieźnieńskiego*, S. 27–48).

21) Als ältestes Bistum in Polen wahrscheinlich um 968 gegründet; vgl. u. a. Stefan HAIN, *Powstanie biskupstwa poznańskiego*, in: *Nasza Przeszłość* 30 (1969), S. 19–42; Gerard LABUDA, *Organizacja Kościoła w Polsce w drugiej połowie X wieku i kościelne znaczenie zjazdu gnieźnieńskiego w roku 1000*, in: *DERS.*, *Studia nad początkami państwa polskiego*, t. II, Poznań 1988, S. 426–526; WEISS (wie Anm. 19), S. 255–259; zur Bistumsgeschichte s. Józef NOWACKI, *Dzieje archidiecezji poznańskiej*, Bde. I–II, Poznań 1959–1964.

22) Vgl. zuletzt Jerzy WYROZUMSKI, *Zagadnienie początków biskupstwa krakowskiego*, in: *Chryścianizacja Polski południowej. Materiały sesji naukowej odbytej 29 czerwca 1993 roku*, Kraków 1994, S. 121–130; allgemein zur Bistumsgeschichte Bolesław KUMOR, *Dzieje diecezji krakowskiej do 1795*, t. I, Kraków 1998.

Wrocław²³), Płock²⁴), Lebus/Lubusz²⁵) und Leslau/Włocławek²⁶). Ähnlich ungleich war der »Verdichtungsgrad« weltlicher Herrschaft; erst mit der Zersplitterung des *regnum Poloniae* in einzelne Teilfürstentümer und dem zumindest teilweise nahezu gleichzeitig einsetzenden intensiven Landesausbau läßt sich hier ein – graduell durchaus unterschiedlicher – Wandel feststellen.

Die Aufzählung ließe sich verlängern, diese Beispiele sind aber für den hier zu erörternden Zusammenhang ausreichend. Es wird zu zeigen sein, daß mit dem Prozeß der »zweiten Verwestlichung« Polens (im Sinne Klaus Zernacks²⁷)) auch die Vergleichbarkeit zugenommen hat.

[*Otto imperator*] *etiam in ecclesiasticis honoribus quidquid ad imperium pertinebat in regno Polonorum ... sue [scil. Boleslai] suorumque successorum potestati concessit, cuius pactionis decretum papa Silvester sancte Romane ecclesie privilegio confirmavit*²⁸). Dieser Satz aus der Schilderung des ersten Chronisten Polens, des sog. Gallus Anonymus, über ein mehr als ein Jahrhundert zurückliegendes Ereignis, die Pilgerreise Kaiser Ottos III. an

23) Vgl. unten Anm. 57.

24) Bistum seit ca. 1075; vgl. Czesław DEPTUŁA, Krąg kościelny płocki w połowie XII wieku, in: *Roczniki Humanistyczne* 8,2 (1959), S. 5–122; zur Bistumsgeschichte s. Kościół Płocki XI–XX wieku. Jubileuszowa Księga Pamiątkowa 900-lecia Diecezji, cz. I, Płock 1975 (Studia płockie t. III); Tadeusz ŻEBROWSKI, *Zarys dziejów diecezji płockiej*, Płock 1976; DERS., Kościół, in: *Dzieje Mazowsza do 1526 roku*. Praca zbiorowa. Red. Aleksander GIEYSZTOR, Henryk SAMSONOWICZ, Warszawa 1994, S. 132–162, 327–361.

25) Als Bistum wohl um 1123/25 gegründet; das Lebuser Land – mit dem gesamten Diözesangebiet – gelangte 1249 aus dem Besitz der schlesischen Piasten je zur Hälfte an Brandenburg und das Erzstift Magdeburg, seit 1287 war es ganz in brandenburgischem Besitz; der Integrationsprozeß des als landsässig betrachteten und behandelten Bistums Lebus in die Mark Brandenburg intensivierte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Lösung aus dem Gnesener Metropolitanverband und die Unterstellung unter Magdeburg erfolgten allerdings erst 1424; vgl. Herbert LUDAT, *Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen*, Weimar 1942 (ND 1993); Anzelm WEISS, *Organizacja diecezji Lubuskiej w średniowieczu*, Lublin 1977; Karl-Heinz AHRENS, *Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Diskussion*, in: *Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter*, hg. von Roderich SCHMIDT, Lüneburg 1988, S. 19–52, hier S. 23–27.

26) Wohl um 1123 gegründet, um 1150 mit dem nur wenige Jahre existierenden Bistum Kruschwitz/Kruszwica vereinigt (umstritten); vgl. Julia TAZBIROWA, *Początki biskupstwa na Kujawach*, in: *Przegląd Historyczny* 53 (1962), S. 229–244; Gerard LABUDA, *Początki diecezjalnej organizacji kościelnej na Pomorzu i na Kujawach w XI–XII wieku*, in: *Zapiski Historyczne* 33, H. 3 (1968), S. 19–60; Peter KRIEDTE, *Die Herrschaft der Bischöfe von Włocławek in Pommerellen von den Anfängen bis zum Jahre 1409*, Göttingen 1974.

27) Klaus ZERNACK, *Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen*, hg. von Wolfram FISCHER und Michael G. MÜLLER, Berlin 1991, S. 176 u. ö. Jenő SZÜCS, *Die drei historischen Regionen Europas, Frankfurt a. M. 1990*, spricht von einer »Entwicklungswelle zwischen 1200 und 1350« (S. 51) innerhalb der »erste(n) große(n) Expansion des Westens (1000–1300)« (S. 17).

28) *Galli Anonymi Cronicae et Gesta Ducum sive Principum Polonorum*, ed. Karol MALECZYŃSKI, Kraków 1952, S. 20 (*Monumenta Poloniae Historica, nova series*, II).

das Grab des Heiligen Adalbert in Gnesen und sein Zusammentreffen mit dem Piastenfürsten Boleslaus dem Tapferen (Bolesław Chrobry), ist – unabhängig davon, ob die Ereignisse im Jahr 1000 sich wie geschildert abgespielt haben²⁹⁾ – ein mustergültiges Zeugnis für die Stellung des polnischen Herrschers gegenüber »seiner« Kirche zur Zeit der Abfassung der *Cronicae et Gesta Ducum sive Principum Polonorum*. Sie erscheint »kaisergleich«, und zwar durchaus im Sinne der noch unangefochtenen quasi-geistlichen Stellung des Kaisers/Königs des frühen 11. Jahrhunderts, während zum gleichen Zeitpunkt – der Anonymus schreibt um das Jahr 1110 – der Investiturstreit im Reich sich seinem Ende näherte, die theokratische Königsidee und die Krongewalt unübersehbare Schwächungen erfahren hatten.

Die Kirche der *Polonia* war von Anfang an aufs engste mit der fürstlichen Gewalt verbunden, ja sie stellte geradezu ein konstitutives Element bei der »Staatswerdung« Polens dar, verlief doch auch die Christianisation im wesentlichen von oben³⁰⁾. Der Herrscher setzte die Bischöfe ein³¹⁾, er stattete sie mit Schenkungen aus, er gründete und dotierte die Kirchen in den *castra*. Mit der Krise der Piastendynastie nach dem Tode von Boleslaus (1025) ging auch eine heidnische Reaktion einher, welche die junge Kirche bis in ihre Grundfesten erschütterte; mit dem Wiedererstarken der herzoglichen Macht mehrere Jahrzehnte später unter Boleslaus dem Kühnen (Bolesław Śmiały, 1058–1079) vermochte sich auch die Kirche wieder zu erholen. Aber obwohl Boleslaus³²⁾, 1076 vom Erzbischof

29) Zum sog. »Akt von Gnesen« ist inzwischen eine Vielzahl von teilweise widerstreitenden Veröffentlichungen erschienen, auf die jedoch in dem hier interessierenden Zusammenhang nicht eingegangen zu werden braucht; vgl. zuletzt die Sammelbände: *Ziemia polskie w X wieku i ich znaczenie w kształtowaniu się nowej mapy Europy*, pod red. Henryka SAMSONOWICZA, Kraków 2000, und Michael BORGOLTE (Hg.), *Polen und Deutschland vor 1000 Jahren. Die Berliner Tagung über den »Akt von Gnesen«*, Berlin 2002, wo sich vielfache Hinweise auf die einschlägige Literatur finden.

30) Vgl. hierzu u. a. Aleksander GIEYSZTOR, *Les paliers de la pénétration du christianisme en Pologne au X^e et XI^e siècle*, in: *Studi in onore di Amintore Fanfani*, Milano 1962, S. 327–367; Jerzy DOWIAT, *Chrzest Polski*, Warszawa 6. Aufl. 1969; Witold SAWICKI, *Udział Kościoła w organizacji i administracji państwa polskiego do rozbiorów*, in: *Księga tysiąclecia* (wie Anm. 18), Bd. 3, S. 167–260; Henryk ŁOWMIAŃSKI: *Baptism and the Early Church Organization*, in: *The Christian Community* (wie Anm. 15), S. 27–56; Gerard LABUDA, *O najstarszej organizacji Kościoła w Polsce*, in: *Przegląd Powszechny* 6/754 (1984), S. 373–396; Jerzy STRZELCZYK: *Probleme der Christianisierung in Polen*, in: *Rom und Byzanz im Norden. Mission und Glaubenswechsel im Ostseeraum während des 8.–14. Jahrhunderts*, hg. von Michael MÜLLER-WILLE, Bd. II, Stuttgart 1998, S. 191–214 (mit reichen Literaturhinweisen). Aus der Vielzahl von Untersuchungen zur Frühzeit des piastischen Polen sei hier nur verwiesen auf das Sammelwerk *Początki Państwa Polskiego. Księga tysiąclecia*, 2 Bde., Poznań 1962, und die monumental Studien von Henryk ŁOWMIAŃSKI, *Początki Polski*, 6 Bde., Warszawa 1964–1985, und Gerard LABUDA, *Studia nad początkami państwa polskiego*, 2 Bde., 2. Aufl. Poznań 1987–1988.

31) Galli Anonymi *Cronicae* (wie Anm. 26), S. 17: *Ipse [scil. Boleslaus] ... episcopos per apostolicum, ymmo apostolicus per eum ordinavit*.

32) Vgl. vor allem die Untersuchungen von Tadeusz GRUDZIŃSKI, *Bolesław Szczodry. Zarys dziejów panowania*, Toruń 1953; DERS., *Polityka papieża Grzegorza VII wobec państw Europy środkowej i*

von Gnesen zum König gekrönt, politisch ein Parteigänger von Papst Gregor VII. war, läßt sich in der Kirche Polens keinerlei Auswirkung der Gregorianischen Reformideen feststellen und wohl auch kein Versuch einer päpstlichen Einflußnahme in diesem Sinne³³).

Im 12. Jahrhundert, in einer Phase der Konsolidierung und Vertiefung des Christianisationsprozesses, erwuchs den polnischen Fürsten in dem sich etablierenden Adel ein Konkurrent, der auch im Kirchenwesen eigene Tätigkeit entfaltete. Dieser begann nun seinerseits, ganz auf dem Boden des Eigenkirchenwesens, auf seinen Besitzungen Kirchen zu bauen oder gar Klöster zu gründen, die reich ausgestattet werden. Familiäre Beziehungen des Adels zu den Bischöfen und den Domkapiteln, also gewissermaßen zur »polnischen Reichskirche«, beschworen die Gefahr einer Lockerung der engen Bindung an die Fürstenfamilie herauf; begünstigt durch innerdynastische Zwistigkeiten, in denen sie als Mittler auftreten sollten, begannen speziell die Erzbischöfe von Gnesen eine eigenständige Rolle zu spielen. Es mag durchaus vor diesem Hintergrund zu sehen sein, daß die Herzöge bereits vor der Jahrhundertmitte dazu übergingen, in besonderem Maße Bischofssitze mit Ausländern zu besetzen (z. B. Płock, Breslau, Krakau, Posen, Leslau). Man hat argumentiert, daß diese aus ihrer Heimat, etwa (dem historischen) Lothringen oder aus Bayern, mit den kirchlichen Reformideen wohl vertraut waren und daß damit ein reformerisches Element in der polnischen Kirche Einzug gehalten habe. Dies trifft partiell sicher zu, wenn man etwa an die Heranziehung von Orden neuen Typs (Zisterzienser, Prämonstratenser, reformierte Augustiner Chorherren) denkt; in anderen zentralen Punkten lassen sich freilich keine Änderungen feststellen. Als Landfremden ohne eigene »Hausmacht«, von der Gunst der Fürsten abhängig und zu diesen in einem besonderen Treueverhältnis stehend, fehlte ihnen wohl – sofern sie dies überhaupt intendiert haben sollten – die Basis für die Durchführung grundlegender Reformen³⁴).

1179, im Jahr des 3. Laterankonzils, stellt sich die Situation der Kirche in der *Polonia cum grano salis* – folgendermaßen dar: Die piastischen Herzöge sind – ebenso wie der Adel – Eigentümer der kirchlichen Institutionen auf ihrem Grund und Boden; nur sie können Klöster und Niederkirchen gründen und ausstatten, die also voll dem Eigenkir-

wschodniej 1073–1080, Toruń 1959; DERS., Bolesław Śmiały-Szczodry i biskup Stanisław. Dzieje konfliktu, Warszawa 2. Aufl. 1986.

33) So wohl sicher zu Recht das Urteil der neueren Literatur (vgl. z. B. Jerzy KŁOCZOWSKI, La province ecclésiastique de la Pologne et ses évêques, in: Le istituzioni ecclesiastiche della »societas christiana« dei secoli XI–XII, Papato, cardinalato ed episcopato, Atti della quinta Settimana internazionale di studio, Mendola 26–31 agosto 1971. Milano 1974, S. 437–444, hier bes. S. 441) gegenüber älteren Auffassungen, Boleslaus habe Gregors Reformwünschen »aufgeschlossen« gegenübergestanden (so etwa Handbuch der Kirchengeschichte (wie Anm. 11), III/1, S. 431).

34) Anstelle von Einzelnachweisen zu diesem Zeitabschnitt sei hier verwiesen auf die zusammenfassenden Übersichtsdarstellungen von KŁOCZOWSKI, La province ecclésiastique (wie Anm. 33) und DERS., Les grandes lignes (wie Anm. 18), beide mit reichen Literaturangaben.

chenrecht unterworfen sind; ihnen verbleibt vermögensrechtlich die uneingeschränkte Verfügungsgewalt, und nur ihnen steht das Recht zur Ein- und Absetzung der Priester zu. Auch wenn die Kirche auf ihrem eigenen Grundbesitz prinzipiell dieselben Rechte hat wie die weltlichen Feudalherren, können die ehemaligen Donatoren und sogar noch deren Erben Einfluß nehmen auf das geschenkte Gut (*ius retractionis*). Selbst die Bistümer unterliegen einer kaum eingeschränkten landesherrlichen Gewalt, die durchaus eigenkirchenrechtliche Züge trägt. Die Kirche stellt nach allgemeinem Verständnis eine staatliche Institution dar, wie dies etwa auch die Tatsache bezeugt, daß die ersten Kirchen und Kapellen ja an oder in Burgen als den Sitzen der landesherrlichen Verwaltung entstanden sind (Kastellkirchen). Die Geistlichen bilden somit in erster Linie eine besondere Klasse der »staatlichen Beamtenschaft«. Den Landesherren steht die Besetzung der Bistümer nach ihrem Belieben zu, wahrscheinlich nehmen sie sogar die Investitur vor. Als Eigentümer des Kirchenguts üben sie oberherrliche Rechte aus, erheben Abgaben, beanspruchen Leistungen von den Gütern der Kirche und sitzen über den Klerus zu Gericht.

Es dürfte kaum ein Zufall sein, daß die ersten Emanzipationsbestrebungen des Episkopats unmittelbar nach diesem Konzil festzustellen sind, auch wenn nicht belegt ist, daß polnische Bischöfe selbst daran teilgenommen haben³⁵). Wie häufig auch noch später innerdynastische Auseinandersetzungen ausnutzend, ist es ihnen auf dem Fürstentag in Łęczyca 1180 gelungen, den Fürsten den Verzicht auf *quasdam abusiones et solitas iniurias ab ecclesiis et personis ecclesiasticis* abzurufen, und zwar auf das *ius spoli*, die herrscherliche Verfügungsgewalt über den bischöflichen Nachlaß (im Reich wurde ein solcher Verzicht auf das Spolienrecht durch den König erst einige Jahrzehnte später ausgesprochen³⁶), und auf verschiedene Bedrückungen der bäuerlichen Bevölkerung auf den Kirchengütern durch fürstliche Beamte. Sanktioniert wurden diese Beschlüsse durch ein Schreiben von Papst Alexander III. an den polnischen Senior Kasimir (Kazimierz Sprawiedliwy), *sub interminatione anathematis* im Falle der Zuwiderhandlung³⁷). Man war sich der Bedeutung des einzuschlagenden Weges, der Absicherung des Erreichten durch eine päpstliche Bestätigung und der Drohung mit Kirchenstrafen, also durchaus bewußt. Ein erster Schritt auf dem Wege der polnischen Kirche aus den Fesseln des Eigenkirchenrechts war vollzogen, und er war auch insofern bedeutend, als er offensichtlich für die gesamte *Polonia* Geltung haben sollte, waren doch die Beschlüsse – und damit sind sie durchaus Entwicklungen im Reich vergleichbar – *de consilio et assensu archiepiscopi et episcoporum Poloniae et principum terre* gefaßt worden.

35) Vgl. Jerzy KŁOCZOWSKI, *Solus de Polonia ... Polacy na soborach powszechnych XII–XIII wieku*, in: *Cultus et cognitio. Studia z dziejów średniowiecznej kultury*, Warszawa 1976, S. 259–265, hier S. 261.

36) Vgl. zusammenfassend BORGOLTE (wie Anm. 14), S. 25.

37) Erstmals nach dem Original ediert bei Aleksander GIEYSZTOR, *Nad statutem łęczyckim 1180 r.: Odnaleziony oryginał bulli Aleksandra III z 1181 r.*, in: *Księga pamiątkowa 150-lecia Archiwum Głównego Akt Dawnych w Warszawie*, Warszawa 1958, S. 181–207 (Faks. S. 183, Ed. S. 206f.); zu älteren Editionen s. Bull. Pol. I Nr. 23.

Zur grundsätzlichen Auseinandersetzung kam es freilich erst rund ein Vierteljahrhundert später³⁸⁾. Verschiedene Faktoren haben die Position der Kirche auf dem Weg dahin nachhaltig gestärkt, und manche davon lassen durchaus Parallelen zur Situation im Reich während des Investiturstreits erkennen. Dies gilt nicht zuletzt für die politische Entwicklung. Die ständigen, über Jahrzehnte hinweg immer wieder aufflackernden Kämpfe zwischen den Mitgliedern der Piastenfamilie um das Seniorat führten zu einem immer stärkeren Machtverfall der Zentralgewalt und stellten die einzelnen Herzöge vor die Notwendigkeit, Bündnispartner zu finden, was zweifellos die Einflußmöglichkeiten der Bischöfe stärken mußte, aber kaum ohne enge Bindung an einen der rivalisierenden Fürsten möglich war. Andererseits kamen die Bischöfe nunmehr, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, ebenso wie die meisten Domkapitelsmitglieder in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus dem heimischen Adel und waren von daher geneigt, sich gegen die Ansprüche des weltlichen Herrschers mit Hilfe ihrer Familien Macht und Besitz zu sichern; eine Feudalisierung der kirchlichen Ämter ist unverkennbar. Ein anderes wichtiges Element stellte die deutliche Intensivierung der Beziehungen zum Westen, insbesondere nach Rom, dar. Mindestens drei päpstliche Legaten betraten in den letzten zwei Jahrzehnten vor der Jahrhundertwende polnischen Boden. Es gibt zudem deutliche Anzeichen dafür, daß sich die Kenntnis des kanonischen Rechts zu verbreiten begann³⁹⁾. Und nicht zuletzt hatte mit Innozenz III. 1198 eine Persönlichkeit den päpstlichen Thron bestiegen, dem die *plenitudo potestatis (ecclesiasticae)*, »die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern«⁴⁰⁾ ein zentrales Anliegen war und der in geschickter Ausnutzung innenpolitischer Schwierigkeiten im Reich und im westlichen Europa eine vom Papsttum zuvor nie gekannte Machtfülle erreichen und ein *arbiter mundi* werden sollte.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist die von Boleslaus Schiefmund (Bolesław Krzywousty) 1138 eingeführte und häufig nur mühsam aufrechterhaltene Senioratsverfassung für den polnischen »Gesamtstaat« endgültig zusammengebrochen; die politische *Polonia*

38) Vgl. hierzu und zum folgenden neben der in den Anm. 12, 15 u. 18 genannten Literatur vor allem noch Władysław ABRAHAM, Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce, in: Rozprawy Akademii Umiejętności. Wydział historyczno-filozoficzny 32 (ser. II, 7), Kraków 1895, S. 280–329; Józef UMIŃSKI, Henryk arcybiskup gnieźnieński zwany Kietliczem 1199–1219, Lublin 1926.

39) Adam VETULANI, La pénétration du droit des Décrétales dans l'Église Polonaise au XIII^{ème} siècle, in: Acta Congressus Iuridici Internationalis Romae, 12–17 Novembris 1934, vol. III, Roma 1936, S. 5 (387)–23 (405); DERS., La Pologne médiévale et le droit romain, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, I, Milano 1969, S. 289–307; grundlegend für die Entwicklung des Kirchenrechts in Polen Walenty WÓJCIK, Kościelne ustawodawstwo partykularne w Polsce przedrozbiorowej na tle powszechnego prawodawstwa kościelnego, in: Księga tysiąclecia (wie Anm. 18), Bd. 1, S. 423–502; vgl. ferner den Forschungsüberblick von Sławomir GODEK, Prawo rzymskie w dawnej Rzeczypospolitej. Przegląd stanu badań, in: Czasopismo Prawno-Historyczne 53, 2 (2001), S. 27–44.

40) Handbuch der Kirchengeschichte (wie Anm. 11), III/2, S. 175 (Hans WOLTER); ANDRESEN-RITTER (wie Anm. 9), S. 153, 162.

wurde zur Polyarchie, sie zerfiel für mehr als ein Jahrhundert in rechtlich selbständige und eigenständig handelnde (Teil-)Fürstentümer. Das Fehlen einer einigenden Zentralgewalt konnte für den Episkopat, sofern er weitgehend einig war und geschickt die politische Karte zu spielen verstand, von Vorteil sein; es war auf der anderen Seite aber auch von nicht unerheblichem Nachteil, als Regelungen für ein Fürstentum – oder eine Diözese – ja keineswegs eo ipso für die gesamte *Polonia* galten. Dieser letzte Gesichtspunkt scheint mir in der polnischen Kirchengeschichtsschreibung zu dieser Epoche, die eher zu einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise tendiert, noch etwas zu wenig berücksichtigt.

Als Protagonist und Motor des Kampfes gegen die landesherrliche Kirchengewalt in Polen wird übereinstimmend – und sicher mit Recht – der wohl aus einem ursprünglich lausitzischen Adelsgeschlecht stammende Gnesener Erzbischof Heinrich Kittlitz (Henryk Kietlicz; 1199–1219) betrachtet⁴¹). Es ist ihm in zähem Kampf gelungen, innerfamiliäre Rivalitäten unter den Piasten um die Herrschaft in Großpolen, zu dem Gnesen ja gehörte, zur Durchsetzung weitreichender kirchenpolitischer Forderungen zu nutzen. Unterstützung in diesem Streit, der mehrere Jahre andauerte (1206–1211) und in dessen Verlauf er mehrfach aus seiner Diözese fliehen mußte, fand der Erzbischof bei einigen der Fürsten – sicher aus politischen Gründen –, vor allem aber bei Papst Innozenz III., der in einer Reihe von Mandaten die polnischen Herzöge zum Gehorsam gegenüber den erzbischöflichen Ansprüchen mahnte und bei Zuwiderhandlung mit der Verhängung von Kirchenstrafen drohte. Wiederholt wird in diesen Schreiben von der *libertas ecclesiae* bzw. *ecclesiastica* gesprochen, Erzbischof Heinrich habe *ob generalem ecclesiarum Poloniensium libertatem* vielfache Sorgen und Gefahren auf sich genommen⁴²).

Neben eher innerkirchlichen Maßnahmen waren es in erster Linie folgende Punkte, die auf dem Reformprogramm des Erzbischofs standen, in das er vor allem durch die Abhaltung einer Reihe von Synoden⁴³) die Geistlichkeit seines Metropolitanverbandes einzubeziehen bemüht war: die freie kanonische Wahl der Bischöfe – gerade durch Papst Innozenz III. ist ja auch das Recht der Domkapitel auf die Bischofswahl rechtlich verankert worden – und das Verbot der Laieninvestitur; das Verbot aller Formen laikalen Zugriffs auf Kirchenbesitz; das Verbot, Kleriker vor weltliche Gerichte zu ziehen; die Durchsetzung des Zölibats auf allen Ebenen der Geistlichkeit – all das mußte das Verhältnis der

41) Kazimierz TYMIENIECKI, Henryk zwany Kietlicz, in: *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. 9 (1960–61), S. 415–417 (mit Nennung der älteren Literatur); Marian FAŁA, Synody arcybiskupa Henryka Kietlicza (1199–1219), in: *Prawo Kanoniczne* 12, 3–4 (1969), S. 95–127; zuletzt zusammenfassend Jerzy WYROZUMSKI, Pontyfikat arcybiskupi i reformy Henryka Kietlicza, in: *1000 lat (wie Anm. 20)*, S. 97–105.

42) SUB I, Nr. 102, 105, 112; CDMP I, Nr. 70; vgl. ferner SUB I, Nr. 106, 107, 109, 111. Insgesamt sind aus den Jahren 1206–1211 nicht weniger als 33 Papstschreiben an unterschiedliche Empfänger in polnischen Angelegenheiten überliefert, Bull. Pol. I, Nr. 56–88; vgl. ferner Jerzy WYROZUMSKI, *Kościół i społeczeństwo polskie w świetle bulli papieża Innocentego III*, in: *Człowiek w społeczeństwie średowiecznym*, Warszawa 1997, S. 109–118.

43) S. vor allem Adam VETULANI, *Statuty synodalne Henryka Kietlicza*, Kraków 1938.

Kirche zur weltlichen Gewalt in Polen auf ein völlig neues Fundament stellen⁴⁴⁾. Freilich waren damit teilweise auch die Partikular- oder Privatinteressen so mancher geistlichen Würdenträger berührt, so daß es nicht verwundert, daß der Papst den Episkopat und alle Inhaber geistlicher Benefizien energisch ermahnen mußte, den Erzbischof in seinen Bemühungen zu unterstützen⁴⁵⁾. Gänzlich neu waren diese Forderungen allesamt auch in Polen nicht, aber die erneute Einschärfung des Verbots des Spolienrechts und vor allem der Wortlaut des entsprechenden päpstlichen Mandats machen beispielhaft deutlich, wie wenig bisher erreicht war.

Als größter und unmittelbar auch wirkungsvollster Erfolg des Einsatzes von Erzbischof Heinrich wird allgemein die Durchsetzung der freien kanonischen Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel betrachtet; als erste freie Elektionen werden die Bischofswahlen in Krakau 1207 – interessanterweise hat im selben Jahr König Přemysl Ottokar I. von Böhmen dem Domkapitel von Olmütz und vielleicht auch demjenigen von Prag ebenfalls das alleinige Wahlrecht übertragen!⁴⁶⁾ – und in Posen 1211 gesehen. Als gewichtiges Argument für diese Sichtweise kann zweifellos die Tatsache gelten, daß die Quellen keinerlei Hinweise auf Zwistigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in dieser Angelegenheit geben. Ob es sich freilich um sehr viel mehr als ein vornehmlich formales Zugeständnis seitens der Landesherren gehandelt hat, mag man zumindest für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts in Frage stellen: Soweit feststellbar, wurden überall die Kandidaten der Fürsten gewählt. Um dies am Beispiel Schlesiens zu demonstrieren: sowohl Bischof Lorenz (1207–1232) als auch Bischof Thomas I. von Breslau (1232–1268) waren bei ihrer Wahl Männer des Vertrauens Herzog Heinrichs I., ersterer als sein Kapellan, letzterer als sein Kanzler. Daß hierbei durchaus noch eigenkirchenrechtliche Züge erkennbar sind, belegen die Bezeichnung von Bischof Lorenz als *ducatus mei episcop[us]*⁴⁷⁾ oder dessen eigene Benennung für Heinrich als *domin[us] me[us]*⁴⁸⁾. Zudem waren alle Angehörigen der herzoglichen Kanzlei auch Mitglieder des Breslauer Domkapitels⁴⁹⁾ –

44) Zur Bischofswahl s. Julia TAZBIROWA, Pierwsze elekcje kanoniczne biskupów w Polsce, in: *Wiekii średnie – Medium Aevum. Prace ofiarowane Tadeuszi Manteufflowi w 60 rocznicę urodzin*, Warszawa 1962, S. 117–123; Józef SZYMAŃSKI, Czy kanoniczna elekcja biskupa w Polsce w pierwszej połowie XIII w. była wolna?, in: *Kultura średniowieczna i staropolska*, Warszawa 1991, S. 615–624. Zur Auseinandersetzung um das *privilegium fori* vgl. Władysław ABRAHAM, *Privilegium fori* duchowieństwa w ustawodawstwie Kościoła Polskiego w wieku XIII, in: *Collectanea Theologica* 17 (1936), S. 1–16, der zu Recht darauf hinweist, daß in Fragen des Güterbesitzrechts der polnische Klerus das *privilegium fori* nicht durchzusetzen vermochte.

45) SUB I, Nr. 104, 108; CDMP I, Nr. 59.

46) Vgl. Peter HILSCH, *Der Kampf um die Libertas ecclesiae im Bistum Prag*, in: *Bohemia sacra. Das Christentum in Böhmen 973–1973*, hg. von Ferdinand SEIBT, Düsseldorf 1974, S. 295–306, 575f., hier S. 297.

47) SUB I, Nr. 114.

48) SUB I, Nr. 131.

49) Vgl. SUB I, S. XXV–XIX.

der starke Einfluß des Landesherrn scheint evident. Später mag sich dies, zumal unter weniger kraftvollen Herrschern, gewandelt haben. Von Bedeutung könnte auch der Umstand gewesen sein, ob eine Diözese mehr oder weniger deckungsgleich mit einem einzigen Herrschaftsgebiet war; bei Breslau, dessen Diözesangebiet sich ja deutlich über das Herzogtum Schlesien hinaus erstreckte, war dies beispielsweise überhaupt nicht der Fall, bei Krakau (für »Kleinpolen«), Leslau (für Kujawien) oder Płock (für Masowien) aber mit gewissen kleineren Einschränkungen wohl. Zu bedenken gibt die Tatsache, daß seit dem 14. Jahrhundert sowohl die Könige von Polen als auch die Herzöge von Masowien ganz eindeutig Einfluß auf die Bischofswahlen genommen haben – es wäre noch zu prüfen, ob hier eventuell argumentativ Anknüpfungspunkte zu den älteren Verhältnissen zu finden sind. Auf Parallelen zur Praxis im Reich wurde weiter oben schon hingewiesen.

Wie diese Praxis auch immer ausgesehen hat, zumindest formal ist den Geboten des kanonischen Rechts Genüge getan worden, und das in einem der sensibelsten Bereiche für reform-orientierte Kirchenkreise. Daß damit für diese der Boden bereitet worden ist für Fortschritte auch auf anderen Gebieten, wird man kaum in Abrede stellen können, allerdings war die Umsetzung der für das »Alltagsgeschäft« der mittelalterlichen Kirche so entscheidenden Ge- und Verbote im ökonomischen Sektor – Immunität kirchlicher Besitzungen⁵⁰⁾, Freiheit der Geistlichkeit von landesherrlichen Steuern und sonstigen Abgaben⁵¹⁾, Entrichtung des vollen Kirchenzehnten⁵²⁾ – ungleich schwieriger. Während vor einem Dreivierteljahrhundert ein deutscher Historiker noch zu der Feststellung gekommen war, daß durch das Zusammenwirken von Papst und Gnesener Erzbischof »das Eigenkirchenrecht der polnischen Herzöge [...] den Todesstoß erhalten [habe], [...] zum wesentlichen Patronatsrechte herabgedrückt« worden sei, ja der polnische »Investiturstreit« sei »siegreicher für die Kirche gewonnen denn der deutsche«⁵³⁾, ist die jüngere Forschung in ihrem Urteil weit vorsichtiger und argumentiert deutlich differenzierter. Dennoch überwiegt auch hier die Auffassung, daß durch das Wirken von Erzbischof Heinrich die Aus-

50) Immer noch wichtig die älteren Arbeiten von Józef MATUSZEWSKI, *Immunitet ekonomiczny w dobrach kościoła w Polsce do roku 1381*, Poznań 1936, und Zdzisław KACZMARCZYK, *Immunitet sądowy i jurysdykcja poimmunitetowa w dobrach Kościoła w Polsce do końca XIV w.*, Poznań 1936.

51) SUB I, Nr. 106: ... *principes seculares, qui clericos in Polonia constitutos tallis et aliis exactionibus inquietant, ut ab huiusmodi presumptione desistant, prudenter moneas ...*

52) SUB I, Nr. 102: ... *non impediatis nec faciatis aliquatenus impediri, quominus decime suis ecclesiis cum integritate debita persoluantur*. Zu der aufgrund der schmalen Quellenbasis immer noch nicht endgültig geklärten Frage der Entwicklung des Zehntwesens in der Frühzeit der polnischen Kirche ist nach wie vor wichtig das monumentale Werk von Heinrich Felix SCHMID, *Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters*, Weimar 1938. Vgl. zuletzt Piotr GÓRECKI, *Parishes, Tithes and Society in Earlier Medieval Poland, c. 1100–c. 1250*, Philadelphia 1993 (teilweise fehlerhaft!).

53) Josef PFITZNER, *Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes*. I. Teil: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft, Reichenberg 1926, S. 19.

einandersetzung um die *libertas ecclesiae* für die polnische Kirche erfolgreich gestaltet worden ist, eine feste Grundlage für die Fortführung des Reformwerks geschaffen worden sei. Wichtigste Stützen für diese Sichtweise sind zwei Privilegien, die zusammen gewissermaßen die »Magna Charta« der polnischen Kirche zu bilden scheinen. Das erste *privilegium super ecclesiastica libertate* erteilten drei polnische Fürsten (Leszek von Krakau, Konrad von Masowien, Władysław Odonic von Kalisch) auf der Fürstenzusammenkunft von Borzykowa am 29. Juni 1210; leider geht aus der einzig erhaltenen päpstlichen Bestätigung vom Folgejahr in gar keiner Weise hervor, was dieses »Generalprivileg« im einzelnen umfaßte⁵⁴). Es läßt sich allenfalls mutmaßen, daß es im wesentlichen identisch war mit der einige Zeit später, vielleicht auf der Fürstentagung in Wolbórz 1215, gegenüber *domino Henrico Polonorum archiepiscopo et successoribus ipsius, omnibus suffraganeis eius et etiam successoribus suffraganeorum* ausgesprochenen zweiten Verpflichtung von nunmehr vier Fürsten (zu den genannten hinzugekommen ist noch Kasimir von Opoln): *volumus custodire immunitatem ecclesie dei, ne ullum dispendium per nos vel per nostros patiatur, sed ville ecclesiarum et incole ipsarum omnimode gaudeant privilegio libertatis*. Konkret zugestanden werden hier in erster Linie der Gerichtsstand der Kirchenuntertanen vor dem geistlichen Gericht (*statuimus et custodiri volumus, ne quis hominum ecclesie inhabitans patrimonium alias ad iudicium quam coram ipsius ecclesie prelato vel coram suo iudice indicandus pertrahatur*) sowie deren Befreiung von näher spezifizierten Dienstleistungen, welche sie bisher gegenüber den Landesherrn und deren Gefolge zu leisten hatten (*homines ecclesiarum immunes sint a servitute, quod dicitur ...*)⁵⁵). Daß sich damit die Kirche in weiten Teilen der *Polonia* bereits recht weitreichende Freiheiten und Immunitätsrechte für ihre Besitzungen urkundlich sichern konnte, steht außer Zweifel; insofern könnte vielleicht sogar ein Vergleich dieser Privilegienerteilung mit der generellen Bedeutung des Wormser Konkordats von 1122 für die Entwicklung im Reich gerechtfertigt erscheinen. Und daß verschiedentlich und immer wieder auftauchende Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Freiheitsrechte der Kirche jetzt nicht mehr prinzipieller Art waren, wird man konzidieren können; auch im Reich hatte es ja bis zu einer vollständigen Umsetzung der Festlegungen von 1122 noch geraume Zeit gedauert, ohne daß diese grundsätzlich in Frage gestellt worden wären⁵⁶). Tatsächlich wird man in diesem *privilegium super ecclesiastica libertate* den Übergang vom Eigenkirchenrecht zum Patronat der

54) CDMP I, Nr. 70: ... *nos convenit ex officii nostri debito robur apostolicum impertiri, que ad statum ipsius pertinent et quietem et ad conservationem ecclesiastice libertatis. Cum igitur dilecti filii nobiles viri Lesco, Conradus et Wladislaus Oddonis duces Polonie tibi et suffraganeis ecclesie tue nec non et successoribus vestris privilegium super ecclesiastica libertate pia devotione ad statum debitum revocando concesserint, nos tuis precibus inclinati concessionem ipsorum, sicut pie ac provide facta est ac in authenticis continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communitimus*. Vgl. Bull. Pol. I, Nr. 92 (mit Hinweis auf weitere Editionen).

55) SUB I, Nr. 145.

56) Vgl. zusammenfassend BORGOLTE (wie Anm. 14), S. 23f.

Landesherrn über die Kirche als im wesentlichen vollzogen betrachten dürfen. Übersehen wird freilich nicht selten, daß ein Teil Polens, der gerade im 13. Jahrhundert besondere Bedeutung erlangen sollte, in diese »Gesetzgebung« nicht einbezogen war, nämlich das Herzogtum Schlesien⁵⁷). Hier hat der Kampf um die Freiheit der Kirche noch mehrere Jahrzehnte angedauert, ja er ist zum Schluß sogar in eine »heiße Phase« eingetreten, die Parallelen zum Investiturstreit im Reich aufweist. Am Ende stand dann ein Ergebnis, das die Situation der Kirche in Schlesien in mancher Hinsicht als verschieden von derjenigen der Kirche im übrigen Polen erscheinen läßt. Im folgenden sind also die Grundlinien dieser Sonderentwicklung aufzuzeigen⁵⁸).

Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201–1238)⁵⁹), auf dem Wege zu einer herausgehobenen Stellung unter den Piastenfürsten und auf politischer Ebene durchaus ein Förderer von Erzbischof Heinrich, hatte zwar an der Zusammenkunft der Fürsten und Bischöfe in Borzykowa teilgenommen, sich aber dem *privilegium super ecclesiastica libertate* ebenso wenig angeschlossen wie dessen Erweiterung wenige Jahre später. Sein weiteres Handeln macht zweifelsfrei deutlich, daß er nicht bereit war, das *privilegium fori* der Geistlichkeit oder eine generelle Freiheit der Kirchengüter von landesherrlichen Lasten anzuerkennen. Zu einem ersten Zusammenstoß zwischen dem Herzog und dem Bischof von Breslau ist

57) Wichtigste wissenschaftliche Abhandlung zur Kirchengeschichte Schlesiens im Mittelalter ist nach wie vor Tadeusz SILNICKI, *Dzieje i ustrój Kościoła na Śląsku do końca w. XIV*, Kraków 1939 (= *Historia Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400*, t. II,1); wegen ihres Materialreichtums und ihrer Quellennähe immer noch von Wert – trotz der unkritischen Darstellungsweise des Vf. – ist: JOHANN HEYNE, *Dokumentirte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau*, Bd. 1–3, Breslau 1860–1868. Wenig ertragreich für unser Thema sind die bisher vorliegenden allgemeinen Überblicke zur Breslauer Bistumsgeschichte von Franz Xaver SEPPELT, *Geschichte des Bistums Breslau* (= *Real-Handbuch des Bistums Breslau I. Teil*), Breslau 1929 (überarb. u. erweiterte Neuauflage: Franz Xaver SEPPELT, Emil BRZOSKA, *Das Bistum Breslau im Wandel der Jahrhunderte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Münster 1993); Wincenty URBAN, *Zarys dziejów diecezji wrocławskiej*, Wrocław 1962; Werner MARSCHALL, *Geschichte des Bistums Breslau*, Stuttgart 1980; Kazimierz DOLA, *Dzieje Kościoła na Śląsku*, cz. I: *Średniowiecze*, Opole 1996, sowie der Mittelalterteil des Sammelbandes von Joachim KÖHLER, Rainer BENDEL (Hg.), *Geschichte des christlichen Lebens im schlesischen Raum*, Teilband 1, Münster u. a. 2002; dagegen partiell immer noch wichtig für die Zusammenhänge Edmund MICHAEL, *Das schlesische Patronat. Beiträge zur Geschichte der schlesischen Kirche und ihres Patronats*, Weigwitz 1923; DERS., *Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht. Beiträge zur ältesten schlesischen Kirchengeschichte*, Görlitz (1926).

58) Das folgende wird eingehender dargestellt in den in Anm. 12 genannten Untersuchungen des Vf.; auf die Nennung der dort verzeichneten älteren Sekundärliteratur kann daher hier verzichtet werden. Zum allgemeinhistorischen Hintergrund vgl. zuletzt vor allem Peter MORAW, *Das Mittelalter (bis 1469)*, in: *Deutsche Geschichte im Osten Europas. Schlesien*, hg. von Norbert CONRADS, Berlin 1994, S. 37–176.

59) Zu ihm und seiner Politik, auch gegenüber der Kirche, vgl. das grundlegende Werk von Benedykt ZIENTARA, *Henryk Brodaty i jego czasy*, 2. Aufl. Warszawa 1997 (jetzt auch in deutscher Übersetzung DERS., *Heinrich der Bärtige und seine Zeit. Politik und Gesellschaft im mittelalterlichen Schlesien*, München 2002).

es in der Frage der Zehntleistungen von Neubruchland gekommen. Ganz offensichtlich waren deren Formen und Höhe zwischen dem Landesherrn als Organisator der Siedelbewegung und den neu ins Land strömenden Siedlern vertraglich festgelegt worden. Höchstwahrscheinlich auf der Basis der Zehntverordnungen des 4. Laterankonzils 1215, auf dem er selbst gemeinsam mit mehreren anderen polnischen Bischöfen teilgenommen hat⁶⁰), verlangte im Gegensatz dazu der Breslauer Bischof Lorenz von den neuangesiedelten Deutschen – und später auch von anderen bisher von der Zehntleistung befreiten Bevölkerungsgruppen – den vollen Ertragszehnten. Heinrich I. begründete seinen Widerstand gegen diese Forderungen zum einen mit dem wirtschaftlichen Schaden für das Land, der mit dem drohenden Wiederabzug der Siedler verbunden sein mußte, zum andern aber wies er darauf hin, daß die bischöfliche Forderung *contra terre consuetudinem, quam observant episcopi convicini*, erfolge. Ausdrücklich spricht er von *indebitis exactionibus nomine decimarum*, die *contra iusticiam* verlangt würden⁶¹). Dies beweist zur Genüge, daß der Herzog dem Bischof eine allgemeine und uneingeschränkte Zehntberechtigung zuzugestehen nicht bereit war. Auf der anderen Seite wußte sich der Breslauer Oberhirte mit dem kanonischen Recht in Einklang, *quia res spirituales sunt decime*⁶²). Die langandauernde Auseinandersetzung endete mit einem Kompromiß, in dem sich der Landesherr zumindest in Hinblick auf die Zehntleistung der Neusiedler in genau umgrenzten Gebieten weitestgehend durchsetzte⁶³).

Angesichts der unversöhnten und wohl auch unversöhnlichen Grundeinstellungen der streitenden Parteien ist es in der Frage des Zehntwesens in Schlesien auch in der Folgezeit immer wieder zu Streitigkeiten gekommen, und es verwundert kaum, daß über vier Jahrzehnte nach der 1227 gefundenen Kompromißformel in einer erneut bis vor den Papst gezogenen Auseinandersetzung nahezu identische, nur jetzt juristisch etwas ausgefeiltere Argumentationen ausgetauscht wurden: Herzog Konrad I. von Glogau (1251–1273/74), ein Enkel jenes Heinrich I., verwies darauf, daß in den nunmehr umstrittenen Gebieten noch nie der Feldzehnt entrichtet worden sei⁶⁴), wohingegen Bischof Thomas II. von Breslau sich in seiner Forderung nach dem vollen Zehnten auf die Bibel und auf entsprechende Statuten der Breslauer Synoden von 1248 und 1267 berief⁶⁵). Tatsächlich ist es in

60) Vgl. St[anisław] K[ĘTRZYŃSKI], Wiadomość o udziale Polski w IV Soborze Lateraneńskim, in: Przegląd Historyczny 3 (1906), S. 139–142; vgl. KŁOCZOWSKI, Solus (wie Anm. 35), S. 261f.

61) SUB I, Nr. 261.

62) SUB I, Nr. 288.

63) SUB I, Nr. 281. Vgl. dazu auch Ulrich SCHMILEWSKI, Die schlesischen Zehntstreitigkeiten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 42 (1984), S. 159–165.

64) SUB IV, Nr. 157: ... *cum non extet memoria, quod de eisdem terris prediales decime nostris predecesso-ribus ullo unquam tempore sint solute aut in contradicto iudicio sint obtente.*

65) SUB IV, Nr. 169: ... *decime prediales ... denegate erant nobis contra iura novi et veteris testamenti et contra generalem consuetudinem Polonie et specialiter constitutiones sanctorum patrum et contra iura edita per dominum Urbanum papam* [gemeint sind die Konstitutionen 6 und 7 der Provinzialsynode vom

Schlesien weder im 13. Jahrhundert noch später jemals zu umfassenden und allgemein gültigen Regelungen im Zehntrecht gekommen; sowohl die Zehntverfügungsgewalt als auch die Zehntberechtigung, vor allem aber die Form der Zehntleistung ist immer umstritten geblieben, und letztlich mußte die Kirche hier stets Kompromisse eingehen, da sie ihre Maximalforderung nach dem vollen Ertragszehnten allenfalls in Teilgebieten durchzusetzen vermochte. Freilich ist es bei den Zehntstreitigkeiten nie darum gegangen, den Zehnten als solchen in Frage zu stellen. Im Mittelpunkt stand vielmehr das Ringen um die Verfügungsgewalt über den Zehnten und damit also letztlich um ökonomische Belange. Durch die Ausbildung der Grundherrschaft im Zusammenhang mit dem Landesausbau und dem Siedelprozeß ist der Zehnt zum Objekt des feudalen Besitzrechts geworden, er wurde gewissermaßen »vergrundherrschaftet« und erhielt »Warencharakter« (mit der Möglichkeit, ihn als Rekompensations- oder Tauschobjekt einzusetzen, selbständig die Höhe festzusetzen oder die Bezugsberechtigung individuell zu regeln). Er ist damit sukzessive immer mehr aus der ursprünglichen Ebene des Kampfes um die *libertas ecclesiae* zwischen Landesherrschaft und Kirche herausgewachsen; er hat sie freilich auch nicht ganz verlassen, denn obwohl sich die meisten Auseinandersetzungen sicherlich zwischen Grundherr und Zehntherr abspielten, mußten die schlesischen Landesherrn – über ihre eigene grundherrlich motivierte Interessenlage hinausgehend – auch aus fiskalischen Überlegungen heraus an einer weiteren Einflußnahme auf diesem Gebiet interessiert sein, konnten doch die Steuerforderungen um so höher angesetzt werden, je geringer eine anderweitige Beanspruchung der Leistungskraft der abgabenpflichtigen Bevölkerung war.

Ich habe hier bewußt den chronologischen Durchgang und auch – wie nur angedeutet werden konnte – die Ebene der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Landesherr etwas verlassen, auf die nunmehr wieder zurückgekehrt werden soll, aber es ist dies der Ort zu unterstreichen, daß seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts neue, ganz wesentliche Elemente – jedenfalls im Hinblick auf die *Polonia* – ins Spiel gekommen sind: die Massenzuwanderung neuer Siedler vornehmlich aus den Ostgebieten des Reiches und damit verbunden der Import westlicher Rechtsformen (in unserem Zusammenhang besonders wichtig die Übernahme lehensrechtlicher Formen und die Ausbildung der Grundherrschaft). Diese Entwicklung, die zu einer weitgehenden Transformation der gesamten Gesellschaft in Schlesien im 13. Jahrhundert führen sollte, hat auch den Kampf um die *libertas ecclesiae* in diesem Gebiet maßgeblich und in spezifischer Weise beeinflusst.

Solange die politischen Zielvorstellungen Herzog Heinrichs I. von Schlesien und »seines« Breslauer Bischofs im wesentlichen übereinstimmten, konnten Differenzen wie diejenigen um die Zehnten durch Kompromisse entschärft werden, ja der Herzog ist der

10. Oktober 1248, die unter der Leitung des päpstlichen Legaten Jakob, Archidiakons von Lüttich, des späteren Papstes Urban IV., abgehalten worden ist; SUB II, Nr. 346] *et postmodum promulgata per venerabilem cardinalem dominum Guidonem tunc in partibus istis sedis apostolice legatum* [Konstitution 6 der unter Leitung des Kardinallegaten Guido abgehaltenen Synode vom 9. Februar 1267; SUB IV, Nr. 5].

Breslauer Kirche in ihrem zentralen Besitz, der Kastellanei Ottmachau, der ihr vielleicht bereits bei der Gründung des Bistums, mit Sicherheit jedenfalls vor der Mitte des 12. Jahrhunderts zugestanden worden war, durchaus auch entgegengekommen, indem er ihr dort beispielsweise 1230 die Gerichtsimmunität in den neu angelegten deutschen Siedlungen verlieh⁶⁶⁾. Von der Anerkennung eines Rechtsanspruchs des Bischofs auf dieses Zugeständnis war er freilich weit entfernt. Dies sollte nur allzu deutlich werden, als es mit dem kämpferischen Nachfolger von Bischof Lorenz, Bischof Thomas I., zum Zusammenstoß kam. Dieser mag von der Idee der *libertas ecclesiastica* noch mehr durchdrungen gewesen sein als sein Vorgänger⁶⁷⁾; als ausgebildeter Jurist⁶⁸⁾ war er mit den Verhältnissen im »Westen« zweifellos vertraut und zeit seines Pontifikats um eine Durchsetzung der Prinzipien des kanonischen Rechts in seiner Diözese bemüht⁶⁹⁾. Als geschickter Taktiker fand er Bundesgenossen bei seinem Bemühen um Befreiung der Kirche von den Fesseln des »Staates« in dem Gnesener Erzbischof und einem politischen Gegner des schlesischen Landesherrn, dem Herzog von Großpolen, der seinerseits gerade (1234) der Gnesener

66) SUB I, Nr. 308.

67) Als – sicher nicht überzubewertendes – Indiz dafür könnte der Umstand dienen, daß der Begriff der *libertas ecclesiastica* während des Pontifikats von Lorenz lediglich in zwei Papstschreiben begegnet (SUB I, Nr. 265, 267), zu Zeiten von Bischof Thomas I. dagegen ungleich häufiger.

68) Darauf deuten der Magistertitel in mehreren Urkunden vor seiner Wahl zum Bischof (SUB I, Nr. 317; II, Nr. 4, 6) sowie das wahrscheinlich ihm zuzuweisende Siegel an einer Urkunde von 1232 mit dem Umschriftrest THOME DOCTORIS DEC(retorum) (vgl. SUB II, Nr. 18) hin; man muß also von Studien an einer Universität – vermutlich in Italien – ausgehen; vgl. SILNICKI (wie Anm. 57), S. 144f. sowie Robert SAMULSKI, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter bis zum Tode des Bischofs Nanker (1341), Tl. I, Weimar 1940, S. 90 u. ö.

69) Dies zeigt sich beispielsweise in der immer stärkeren Prägung der bischöflichen Urkunden durch das kanonische Recht und den kurialen Stil; vgl. dazu Winfried IRGANG, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Breslau (bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts), in: Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250 – La diplomatie épiscopale avant 1250. Referate zum VIII. Internationalen Kongreß für Diplomatik Innsbruck, 27. September–3. Oktober 1993, hg. von Christoph HADACHER u. Werner KÖFLER, Innsbruck 1995, S. 139–145. In dem überlieferten Textfragment einer wohl im Jahr 1256 abgehaltenen Bistumssynode wird der Geistlichkeit die Teilnahme an den jährlichen Synoden zur Pflicht gemacht (SUB III, Nr. 182: *Ut omnes ammōdo q[uo]libet] anno ad synodum convenient episcop[em] in] festo beati Luce celebrandam*); zur Geschichte der Breslauer Diözesansynoden vgl. Emil BRZOSKA, Die Breslauer Diözesansynoden bis zur Reformation, ihre Geschichte und ihr Recht. Untersuchungen zur kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte Schlesiens, Breslau 1939 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 38), sowie Jakub SAWICKI, Synody diecezji Wrocławskiej i ich statuty, Wrocław 1963 (Concilia Poloniae 10). Hinzuweisen ist daneben darauf, daß – sicher nicht ohne aktive Mitwirkung von Thomas – zwei der insgesamt fünf während der Jahre 1232 bis 1268 nachweisbaren Provinzialsynoden des Gnesener Metropolitanverbandes in Breslau abgehalten worden sind (vgl. Anm. 65, 78 und 79). Jüngstens unterstreicht die Bedeutung der Breslauer Kirche für die Ausbreitung des kanonischen Rechts innerhalb der *Polonia Waclaw URUSZCZAK*, Udział Kościoła wrocławskiego w rozwoju prawa kanonicznego w średniowieczu, in: Czasopismo Prawno-Historyczne 52 (2000), S. 47–66.

Kirche weitestreichende Zugeständnisse gemacht hatte⁷⁰). Allem Anschein nach in einer koordinierten Aktion wurden an der Kurie in Rom schwere Klagen gegen Heinrich erhoben: Die Kirchenuntertanen würden zu mannigfachen Diensten und Leistungen (nach dem polnischen Recht), wie Beherbergung herzoglicher Beamter und Dienstleute, zu Geleit- und Spanndiensten, Burgenbau und vielen anderen Arbeiten herangezogen; sie würden von herzoglichen Gerichten abgeurteilt und müßten dem Landesherrn die Gerichtsgefälle zahlen; ja sogar der Säkular- und Regularklerus werde dem weltlichen Gericht unterworfen. Die Formulierung *consuetudine predecessorum [suorum], que potius dici potest confusio, non obstante* beweist nur allzu deutlich: Es handelt sich hier keineswegs, wie man vielleicht meinen sollte, um neue landesherrliche Forderungen und Ansprüche⁷¹). Die *libertas ecclesiae Vratislaviensis*, deren Verletzung hier angeprangert wird, hat es bis zu diesem Zeitpunkt vielmehr noch gar nicht gegeben; Heinrich I. hat weder eine generelle Immunität der Kirche noch auch das *privilegium fori* der Geistlichkeit anerkannt, sofern diese Ansprüche der Kirche nicht im Einzelfall vertraglich geregelt waren.

Die politische Stellung Heinrichs I. war so stark, sein Vorgehen an der Kurie so geschickt, daß er ungeachtet der Drohung mit Kirchenstrafen und der – freilich bald wieder aufgehobenen – tatsächlichen Exkommunikation in der Sache nicht im geringsten zum Nachgeben gezwungen werden konnte. Auch sein Sohn Heinrich II. (1238–1241) hat diese Politik konsequent weiterverfolgt, bis sein plötzlicher Tod in der Schlacht gegen die Mongolen dem Breslauer Bischof unerwartet einen Trumpf in die Hand spielte.

Naturgemäß mußte es dem streitbaren Bischof, der ostentativ und zweifellos programmatisch dem zum Vorkämpfer gegen landesherrliche Willkür und Machtansprüche stilisierten *protomartyr Polonorum* Stanislaus, für dessen Kanonisierung im Jahre 1253 er selbst auf Wunsch des Papstes die Untersuchung der Wunder zu leiten hatte, besondere Verehrung entgegengebracht⁷²), ein Dorn im Auge sein, daß die Rechtsstellung der Kirche, wie bereits erwähnt, nicht nur in den polnischen Nachbardiözesen, sondern sogar innerhalb seines eigenen Bistums im Herzogtum Oppeln, wo der Kirchenbesitz allerdings vergleichsweise nur einen bescheidenen Umfang hatte, weit gefestigter war als im Herzogtum Schlesien. Dort waren ja bereits seinem Vorgänger die Achtung der kirchlichen Immunität zugesichert und die volle Jurisdiktion im Kirchenbesitz um die bischöfliche Stadt Ujest (Ujazd) zugesprochen worden⁷³). Jetzt (1241) erreichte Bischof Thomas im Oppelner Gebiet sogar die volle und uneingeschränkte Gerichtsbarkeit für alle Bistumsbesit-

70) CDMP I, Nr. 174.

71) SUB II, Nr. 113; ferner zu dieser Auseinandersetzung ebenda Nr. 114, 115, 133–135, 143, 153.

72) Vgl. Winfried IRGANG, Die politische Bedeutung der Heiligen im Mittelalter (Wenzel, Adalbert, Stanislaus, Hedwig), in: Heilige und Heiligenverehrung in Schlesien, hg. von Joachim KÖHLER unter Mitwirkung von Gundolf KEIL (Schlesische Forschungen 7), Sigmaringen 1997, S. 31–50, hier S. 40f.

73) SUB I, Nr. 145, 222.

zungen⁷⁴), die Freiheit der Kirchenuntertanen von der *comunis collecta* und weitere beachtliche, wirtschaftlich interessante Zusicherungen. Um so wichtiger mußte es für den Bischof sein, eine ähnliche Stellung auch im ungleich umfangreicheren Bistumsbesitz im Herzogtum Schlesien zu erreichen. Geschickt vermochte er die Regentschaft der Herzoginwitwe Anna und die Unerfahrenheit ihrer Söhne in einer Phase außen- und innenpolitischer Unsicherheit für die Befreiung der Kirchengüter und -untertanen von einer Reihe drückender Dienstleistungen zu erlangen⁷⁵). Als sich später der älteste Sohn Heinrichs II., Boleslaus (1241/42–1278)⁷⁶), nicht mehr an diese Zusicherung halten wollte und offensichtlich die gleichen Rechte beanspruchte wie seine Vorfahren, verbündete sich der Bischof mit dessen jüngeren Brüdern und belegte Boleslaus und dessen Land mit Kirchenstrafen. Der gemeinsamen Front war dieser nicht gewachsen; 1248 mußte er erneut die Wahrung der kirchlichen Immunität versprechen, der Geistlichkeit das *privilegium fori* zugestehen (ganz offenbar war dies also vorher immer noch nicht der Fall gewesen) und die Erhebung allgemeiner Steuern von Kirchenuntertanen vom Einverständnis des Bischofs und des Adels abhängig machen⁷⁷). Bekräftigung fand dies nicht zuletzt wenige Monate später in einzelnen Statuten der Breslauer Synode vom 10. Oktober 1248⁷⁸), die unter der Leitung des päpstlichen Legaten Jakob, des späteren Papstes Urban IV., stattfand, der bereits an der Wiederaussöhnung zwischen den beiden Kontrahenten maßgeblich beteiligt gewesen zu sein scheint.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren somit auch im Hauptteil Schlesiens wichtige Schritte zur Freiheit der Kirche von der landesherrlichen Gewalt getan, und Bischof Thomas verstand es, diese durch geschickte Ausnutzung der politischen Rivalitäten zwischen den einzelnen Teilfürsten – das vordem einheitliche Herzogtum Schlesien war

74) SUB II, Nr. 226: *Iurisdictionem ... in hominibus villarum predictarum sicut in minoribus causis ita etiam in capitalibus volumus, ut idem episcopus libere habeat.*

75) Erwähnung in SUB II, Nr. 342: *... ab omnibus prefatis servitutibus villas et homines ecclesiarum perpetualiter absolvimus.*

76) Zu ihm vgl. jetzt auch Ulrich SCHMILEWSKI, Vom ›kindischen‹ Herzog zum Bewahrer landesherrlicher Rechte? Zur Person und zur Politik von Herzog Boleslaus II. von Liegnitz († 1278), in: *Silesiographia. Stand und Perspektiven der historischen Schlesienforschung. Festschrift für Norbert Conrads zum 60. Geburtstag*, hg. von Matthias WEBER und Carsten RABE, Würzburg 1998, S. 185–198.

77) SUB II, Nr. 342.

78) SUB II, Nr. 346; vgl. auch Winfried IRGANG, Die Statuten der Breslauer Synode vom 10. Oktober 1248, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 34 (1976), S. 21–30; Wojciech GÓRALSKI, Statuty synodalne legata Jakuba z Leodium, in: *Prawo kanoniczne* 27 (1984), Nr. 3–4, S. 149–171. Zu den Gnesener Provinzialsynoden allgemein s. Ignacy SUBERA, *Synody prowincjonalne arcybiskupów gnieźnieńskich*, Warszawa 1971. Die Bedeutung dieser Synoden für die Rechtsentwicklung in Polen ist zuletzt mehrfach untersucht worden; vgl. etwa Walenty WÓJCIK, *Ze studiami nad synodami polskimi*, Lublin 1982; Kazimierz GOŁĄB, *Provincial Synodical Legislation in Poland*, in: *Poland in Christian Civilization*, ed. by Jerzy BRAUN, London 1985, S. 139–153; Waław URUSZCZAK, *Ustawodawstwo synodów Kościoła w Polsce w XIII i XIV wieku*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 51 (1999), S. 133–148.

seit 1248/51 in drei Teile zerfallen – zu konsolidieren. Auch aus einer erneuten, diesmal noch dramatischeren Konfrontation mit Herzog Boleslaus (1256/57), in deren Verlauf er sogar von diesem gefangengenommen wurde, konnte er siegreich hervorgehen. Dennoch ist es dem Breslauer Oberhirten nicht gelungen, in irgendeinem der neuen Fürstentümer allgemeine Immunitätsprivilegien für den Kirchenbesitz zu erlangen; die immer wieder erneute Betonung des *privilegium fori*, die stets wiederholte Forderung nach dem vollen Ertragszehnten und die jedesmal erneuerte Unterstreichung der Immunität auf den Provinzialsynoden von 1257 in Łęczyca, 1262 in Sieradz und 1267 erneut in Breslau (unter Leitung des Kardinallegaten Guido) beweisen zur Genüge, daß das Erreichte noch keineswegs gesichert oder gar selbstverständlich war⁷⁹⁾. Das Eigenverständnis der Herzöge als *patroni ecclesiae Wratislaviensis*⁸⁰⁾ war weit davon entfernt, sich in ehrenamtlichen Funktionen zu erschöpfen, und wurzelte ganz offensichtlich noch immer in eigenkirchenrechtlichen Vorstellungen.

Deutlich wird hier aber auch, daß die Aufmerksamkeit sich immer stärker auf die Auseinandersetzung um wirtschaftlich nutzbare Rechte konzentrierte (was selbst für das *privilegium fori* gilt), und dies ist in engem Kontext zu sehen zu dem sich stetig ausweitenden, deutschrechtlich dominierten Landesausbauprozeß, an dem auch die Kirche in erheblichem Maße partizipierte. Die dort wirksam werdenden Tendenzen haben unterschiedlichen Einfluß auf die kirchlichen Freiheitsbestrebungen ausgeübt; einerseits waren sie ihnen gleichgerichtet, so vor allem im Immunitätsanspruch, der zum Kern des *ius Theutonicum* gehört, andererseits liefen sie ihnen zuwider, wie wir bereits bei der Frage des Zehntwesens gesehen haben. Letztlich hat der hohe Partizipationsgrad der schlesischen Kirche am Feudalisierungsprozeß im Rahmen der deutschrechtlichen Siedlung zweifellos zur Erringung ihrer Sonderstellung im Bereich der Piastenländer wesentlich beigetragen, und insofern behalten ältere deutsche Ansichten, die Durchsetzung der kirchlichen Reformideen in Schlesien sei das Werk der deutschen Siedler⁸¹⁾, einen gewissen Kern von Berechtigung, wenngleich dieser mit Gewißheit nicht in der daraus abgeleiteten volkstumsgeschichtlichen Deutung zu suchen ist.

Im Rahmen des Siedlungsausbaus sind dem Breslauer Bischof, als dem größten Grundherrn nach den piastischen Landesherrn, auch wichtige Rechte zugewachsen; im geschlos-

79) SUB III, Nr. 246, 416; IV, Nr. 5. Zur Bedeutung der Legationstätigkeit des Kardinallegaten Guido im Reich, in den nordischen Ländern und in der *Polonia* während der Jahre 1265 bis 1267 vgl. Peter JOHANEK, Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Přemysl, in: Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 44/45 (1978/1979), S. 312–340; zu den zentralen Themen: Geltung des kanonischen Rechts und *libertas ecclesiastica* innerhalb der Konstitutionen Guidos insbes. ebenda S. 336–339.

80) Vgl. SUB II, Nr. 411: ... *ex affectu bono, quem habemus erga ipsum [scil. episcopum] et ecclesiam Wratislaviensem, cuius sumus patroni* ...

81) Neben PFITZNER (wie Anm. 53) vgl. etwa SEPPELT (wie Anm. 57), S. 11, 14 u. ö.; MARSCHALL (wie Anm. 57), S. 14, 24 u. ö.

senen Bistumsgebiet um Neisse (Nysa) hat er – geraume Zeit unwidersprochen – sogar landesherrliche Rechte usurpiert, wie den Anspruch auf das Hochgericht, die Anlage von Städten oder die Ausweitung des Siedlungsgebiets bis in die militärisch wichtige Grenzregion hinein. Schon bald nach seinem Regierungsantritt im Herzogtum Breslau, zu dem das Neisser Bistumsland gehörte, ist der tatkräftige junge Herzog Heinrich IV. (1270/71–1290) darangegangen, die landesherrlichen Prerogativen, die seit der Jahrhundertmitte so sehr zurückgedrängt worden waren, wieder zurückzugewinnen. Ihm stand mit Bischof Thomas II. (1270–1292), einem in der kirchlichen Verwaltung erfahrenen Mann, der sich schon bald nach Beginn seines Episkopats die zeitweise in einigen Teilfürstentümern vorenthaltenen Zehnten wieder zu sichern gewußt hatte, ein nicht minder energischer Gegenspieler gegenüber, der – ähnlich wie sein gleichnamiger Vorgänger auf dem Breslauer Bischofsstuhl mit dem hl. Stanislaus – sich mit Thomas Becket als einem Märtyrer für die Kirchenfreiheit gefeierten Heiligen verbunden gefühlt zu haben scheint⁸²). Es ist fast symptomatisch, daß die ersten Auseinandersetzungen wohl kurz nach dem Konzil von Lyon 1274 ausgebrochen sind, an dem Thomas als einziger der polnischen Bischöfe teilgenommen hat, und zu dessen Zielen ja auch die Ergreifung von Kirchenreformmaßnahmen zählte⁸³). Der Streit endete mit einem Kompromiß; die Argumentationsweise des Fürsten ist bezeichnend: *ut, quicquid dominus episcopus ostendere poterit per privilegia ecclesie Wratislaviensi concessa, illud debeat obtinere*⁸⁴) – also Beschränkung der bischöflichen Ansprüche auf die nachweislich konzedierte Rechte. Daß der Landesherr sich keineswegs in innerkirchliche Angelegenheiten einmischen wollte, beweist die Verfügung, der Bischof könne seine Jurisdiktion *secundum sanctiones canonicas* ausüben. Einige Jahre später brach die Auseinandersetzung erneut aus; diesmal sollte sie durch einen Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Bischof Philipp von Fermo⁸⁵) beigelegt werden, der ungeachtet einiger konkreter Zugeständnisse an den Herzog auf dem Boden des kanonischen Rechts prinzipiell die volle Immunität der Breslauer Kirche von allen Leistungen und Abgaben gegenüber dem Landesherrn sowie von der weltlichen Gerichts-

82) Vgl. IRGANG, Die politische Bedeutung (wie Anm. 72), S. 41f.

83) Siehe SUB IV, Nr. 244, 286; s. auch KŁOCZOWSKI, Solus (wie Anm. 35), S. 263ff.; vgl. ferner DERS., L'Europe Centrale et Orientale à l'époque de Lyon II, in: 1274 année charnière: mutations et continuités, Lyon/Paris 30 septembre–5 octobre 1974, in: Colloques internationaux de CNRS 558, Paris 1978, S. 503–515.

84) SUB IV, Nr. 288.

85) Zur Bedeutung der Tätigkeit und der Synodalgesetzgebung des Legaten Philipp während der Jahre 1279 bis 1282 für den Verwestlichungsprozeß in den Kirchen Ostmitteleuropas vgl. u. a. VETULANI, La pénétration (wie Anm. 39), S. 17f. (399f.); KŁOCZOWSKI, L'Europe Centrale (wie Anm. 83), S. 510f.; Joseph AVRIL, Les prescriptions conciliaires et synodales des pays de l'est de l'Europe au regard des législations françaises du XIII^e siècle. Pour une première approche, in: Christianity in East Central Europe (wie Anm. 12), S. 17–32; János M. BAK, National Synods in Hungary in the Arpad Age (With special reference to the Synodus Budensis of 1279), ebenda S. 33–39.

barkeit beanspruchte⁸⁶⁾. Dem widersprach der Herzog aufs heftigste, auch an der Kurie, und es entspann sich ein mehrere Jahre andauernder Streit, der mit seiner Gewaltanwendung, der Verhängung von Kirchenstrafen, der Spaltung ganz Schlesiens in mehrere Lager und der Bildung unterschiedlicher Bündnisse auf politischer und kirchlicher Ebene in vielem an den zwei Jahrhunderte zuvor geführten Kampf zwischen Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. erinnert. Man fand schließlich einen *modus vivendi*, zu einer prinzipiellen Entscheidung sollte es allerdings erst auf dem Totenbett des Herzogs kommen.

In seinem großen Privileg für die Breslauer Kirche vom 23. Juni 1290 gestand Heinrich IV. dieser völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen oder des polnischen Rechts sowie von allen Dienstleistungen und Steuern zu und übertrug dem Bischof im Neisse-Ottmachauer Gebiet die Jurisdiktion einschließlich der Hochgerichtsbarkeit sowie das Münzrecht, faktisch also die – wenn auch durchaus noch eingeschränkte – Landeshoheit⁸⁷⁾. Damit hatte also endlich der bereits über ein halbes Jahrhundert zuvor von seiten der Breslauer Kirche beanspruchte Standpunkt für das geschlossene Bistumsland Rechtskraft erlangt. Freilich heißt das keineswegs, daß der Herzog den Rechtsanspruch der Kirche als solchen anerkannt hätte. Ausdrücklich werden vielmehr die Zugeständnisse als Wiedergutmachung für die der Kirche zugefügten Schäden und Ungerechtigkeiten bezeichnet. Bei genauerem Hinsehen muß man auch feststellen, daß diese Zugeständnisse keineswegs über das hinausgehen, was die Kirche in anderen Teilen Polens und selbst Schlesiens bereits längst erreicht hatte.

Daß dieses Privileg dennoch für die Kirche in Schlesien eine so fundamentale Bedeutung gewonnen hat und damit der Grundstein für ihre partielle Sonderentwicklung im Rahmen der Kirche der *Polonia* gelegt war, liegt zum einen in der Tatsache begründet, daß hier zum ersten Mal ein Landesherr derartige Rechte für einen so ausgedehnten und geschlossenen Kirchenbesitz aus der Hand gegeben hat – nirgendwo sonst in der *Polonia* gab es aber auch eine vergleichbare Besitzmassierung in kirchlicher Hand. Allein schon die schiere Größe des Gebiets, sein weit fortgeschrittener Entwicklungsstand und die weitgehende Einheitlichkeit der Besitzverhältnisse boten die Voraussetzungen dafür, daß der Breslauer Bischof im Verlauf weniger Jahrzehnte auch die volle und unbeschränkte Landeshoheit im Neisse-Ottmachauer Gebiet erlangen (1333) und damit eine fürstengleiche Stellung erreichen konnte, die ihn schließlich nach dem Ankauf des Grottkauer Landes 1342 auch tatsächlich in den Fürstenrang aufsteigen ließ⁸⁸⁾. Der Hinweis auf vergleichbare, wenn auch zeitlich anders gelagerte Konstellationen im Reich liegt hier natürlich auf der Hand.

86) SUB V, Nr. 28.

87) SUB V, Nr. 452.

88) Zur Entwicklung des Bistumslandes vgl. Kazimierz ORZECHOWSKI, *Dzieje i ustrój księstwa biskupiego na Śląsku*, in: *Szkice Nyskie* 3, Opole 1986, S. 7–43, sowie jüngstens Thomas WÜNSCH, *Territorienbildung zwischen Polen, Böhmen und dem deutschen Reich: Das Breslauer Bistumsland vom 12. bis 16. Jahrhundert*, in: KÖHLER-BENDEL (wie Anm. 57), S. 199–264.

Daß die auch nach 1290 noch keineswegs aufgegebenen Widerstände einzelner schlesischer Piasten gegen diese Entwicklung erfolglos geblieben sind, ist auf der anderen Seite auch darauf zurückzuführen, daß man von kirchlicher Seite in seltener Einmütigkeit – in praktisch allen vorhergegangenen Auseinandersetzungen war dies keineswegs der Fall gewesen – sofort nach dem 23. Juni 1290 daran zu gehen versuchte, den Geltungsbereich des Privilegs auf die gesamte schlesische Geistlichkeit auszudehnen. Man schreckte dabei auch vor interpretatorischen Kunstgriffen nicht zurück, die dem Wortlaut des Textes keineswegs entsprachen⁸⁹⁾. Letztlich konnte dabei wohl der schon längst in die Wege geleitete Übergang der *iura ducalia* an die geistlichen Grundherren überall durchgesetzt werden – und ähnliches können wir auch für die anderen Gebiete der *Polonia* konstatieren –, der Weg zur Landeshoheit blieb allerdings allein dem Breslauer Bischof vorbehalten, und dies auch nur für sein Fürstentum Neisse-Grottkau, nicht aber für seinen nicht unbeträchtlichen Streubesitz in den schlesischen und Oppelner Herzogtümern.

Die Kirche in Schlesien hatte damit gewissermaßen die Entwicklung im Reich nachvollzogen und war auf einem ähnlichen Stand angekommen. Zugleich verstärkte sich – wie in allen anderen Lebensbereichen dieser Region auch – der Loslösungsprozeß von der *Polonia*; als wichtige Zäsuren im Politischen seien nur die Wiederherstellung des Königreichs Polen (1295/1300/1320) ohne die schlesischen und die Oppelner Fürstentümer und deren Unterstellung unter die Lehnshoheit der Krone Böhmen genannt. Damit ist Schlesien zumindest mittelbar auch in die Zusammenhänge des Reichs integriert worden, der Bischof von Breslau wurde mediator geistlicher Fürst innerhalb des Königreichs Böhmen – und stand damit als Fürstbischof gewissermaßen auf einer Stufe mit den geistlichen Landesherren im Reich⁹⁰⁾. Auf der anderen Seite verblieb das Bistum Breslau freilich noch über Jahrhunderte beim Gnesner Metropolitanverband, in dem anderen Bischöfen – sieht man von dem Sonderfall des Ankaufs des Gebiets von Siewierz als Fürstentum Sewerien durch den Krakauer Bischof Zbigniew Oleśnicki im Jahr 1442 ab – Vergleichbares nicht gelungen ist.

Man hat sich angewöhnt – und dies zweifellos mit erheblicher Berechtigung –, die Entwicklung der Kirche im 14. und 15. Jahrhundert unter dem Gesichtspunkt von »Regionalisierung« und »Parzellierung« zu sehen, speziell unter dem Blickwinkel ihrer Einbindung in den Prozeß der Territorialstaatskonstituierung⁹¹⁾. Freilich ließe sie sich auch als neue Phase in der Auseinandersetzung um die *libertas ecclesiae* charakterisieren. Wichtige Erzungenschaften des »Kirchenkampfs« sind verlorengegangen, nicht zuletzt im Bereich der

89) Vgl. SUB V, Nr. 453, 454, 476, 480.

90) Zu einigen Grundlinien der spätmittelalterlichen Entwicklung des Bistums Breslau vgl. den Forschungsbericht von Thomas WÜNSCH, Zur Geschichte des Bistums Breslau im Spätmittelalter. Forschungsüberblick und Forschungsperspektiven, in: Berichte und Forschungen. Jahrbuch des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 4 (1996), S. 39–69.

91) BORGOLTE (wie Anm. 14), S. 75 u. ö.

freien Bischofswahl, jetzt praktisch zeitgleich im Reich – nunmehr weniger personifiziert im Kaiser/König als der Zentralgewalt, sondern vielmehr auf der Ebene der Landesherren, und im spätmittelalterlichen Reich gab es ja nicht weniger als 30 bis 40 weltliche Territorien und über 90 geistliche Fürstentümer, wobei jede Landesherrschaft eine individuelle Entwicklung genommen hat, die Verallgemeinerungen verbietet –, im Königreich Polen, wo mit der Vereinigungspolitik Kasimirs des Großen (1333–1370) die selbständigen Fürstentümer verschwunden sind und sich damit keine Landesherrschaften bilden konnten, sowie dem mit diesem lehnsrechtlich verbundenen Herzogtum Masowien⁹²). Es wäre zweifellos außerordentlich reizvoll, diese Entwicklung vergleichend zu betrachten, gelingt es doch beispielsweise dem polnischen König bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, sich eine essentielle Einflußnahme bei der Nominierung der Bischöfe zu sichern, was dann in der seit 1513 greifbaren und 1589 bekräftigten förmlichen päpstlichen Zusicherung gipfelt, daß niemand ohne königliche Zustimmung ein Bischofsamt erlangen dürfe⁹³). Ähnliches läßt sich im Reich beispielsweise für die Mark Brandenburg konstatieren, wo die Hohenzollern die Rechte der Bischöfe immer mehr beschnitten und sich bereits 1447 das päpstliche Zugeständnis auf das Nominationsrecht der Bischöfe von Lebus sowie von Brandenburg und Havelberg sichern konnten⁹⁴), für Sachsen⁹⁵) oder für Bayern (Freising)⁹⁶). Aber – wie bereits einleitend erwähnt – für einen wirklich »flächendeckenden« Vergleich auf breiter und gesicherter Basis fehlen noch vielfach ausreichende Vorarbeiten, zumal im Hinblick auf die ideologischen Begründungen.

92) Zur Entwicklung der Kirche in Masowien im späten Mittelalter vgl. die Beiträge von Aleksandra WITKOWSKA und Jerzy KŁOCZOWSKI in dem Sammelband *Kościół Płocki* (wie Anm. 24), S. 85–118.

93) Vgl. Władysław ABRAHAM, *Prawne podstawy królewskiego mianowania biskupów w dawnej Polsce*, in: *Studia historyczne ku czci Stanisława Kutrzeby*, Bd. I, Kraków 1938, S. 1–12; Jerzy GRZYWACZ, *Nominacja biskupów w Polsce przedrozbiorowej*, Lublin 1960; Jerzy KŁOCZOWSKI, *Avignon et la Pologne à l'époque d'Urbain V et de Grégoire XI (1362–1378)*, in: *Genèse et débuts du grand schisme d'Occident*, Avignon 25–28 septembre 1978 (Colloques internationaux de CNRS 586), Paris 1978, S. 533–540, bes. S. 537; DERS., *Biskupi i kapituły w dziele Janka z Czarnkowa*, in: *Mente et litteris. O kulturze i społeczeństwo wieków średnich*, Poznań 1984, S. 205–212.

94) Vgl. AHRENS (wie Anm. 25), S. 34–38.

95) Vgl. Brigitte STREICH, *Die Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen zwischen Reichsstandschaft und Landsässigkeit*, in: *Mitteldeutsche Bistümer* (wie Anm. 25), S. 53–72.

96) Vgl. Josef MASS, *Das Bistum Freising im Mittelalter*, München 1986; Helmut RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern 1378–1526*, München 1971.